



# Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969

Montag, den 31. März 1969

Nr. 13

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		(§§ 24 BVG und 32 VfG); hier: Änderung des Bundesreisekosten-	
Durchführung des § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes	537	gesetzes (BRKG) . . . . .	549
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in		Anwendung des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes bei Bezug	
der Zeit vom 28. 2. 1969 bis 12. 3. 1969 . . . . .	538	von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181 a Abs. 4 und § 181 b	
Der Hessische Minister des Innern		des Bundesbeamtengesetzes . . . . .	549
Bundeseinheitliches Personenkennzeichen . . . . .	539	Anrechnungsverordnung 1969; hier: Überzahlung von Versor-	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens		gungsbezügen infolge der Rentenerhöhung in den gesetzlichen	
in der Gemeinde Schwalbach, Main-Taunus-Kreis . . . . .	539	Rentenversicherungen . . . . .	549
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens		Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz;	
in der Stadt Heusenstamm, Landkreis Offenbach . . . . .	539	hier: Erhöhung der Selbstkostenfestpreise für die in der Reichs-	
Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes . . . . .	539	liste für orthopädische Hilfsmittel verzeichneten Neuanfertigungs-	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde		ungen und Instandsetzungen orthopädischer Hilfsmittel . . . . .	549
Neuenhaßlau, Landkreis Gelnhausen . . . . .	539	Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz	
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . . . .	539	(SVG); hier: Neufassung des Gemeinsamen Erlasses des Bundes-	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen		ministers der Verteidigung und des BMA vom 8. 3. 1965 . . . . .	549
durch Bulgarien für das Jahr 1969 . . . . .	541	Entscheidung über Rückforderungsansprüche nach § 47 des Ge-	
Der Hessische Minister der Finanzen		setzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversor-	
Ermittlung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach § 4 Abs. 1		gung (VfG) . . . . .	549
Ziff. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuer-Gesetzes . . . . .	541	Ladenschlußgesetz; hier: Ausstellungen in Verkaufsräumen	
Der Hessische Kultusminister		während der allgemeinen Ladenschlußzeiten . . . . .	550
Genehmigung der Ergänzung zur Kirchensteuerordnung der		Einsatz des Einkommens in der Sozialhilfe; hier: Ersparte	
Diözese Fulda . . . . .	542	Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt bei Anstalts-	
Genehmigung der Ergänzung der Kirchensteuerordnung für		auferhaltung gemäß § 85 Nr. 3 BSHG . . . . .	550
die Diözese Mainz . . . . .	542	1. Förderung von Kindertagesstätten aus dem Hessen-Jugend-	
Ergänzung des Genehmigungsbeschlusses für die Erhebung der		plan — 2. Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem	
Diözese Mainz . . . . .	542	Hessen-Jugendplan . . . . .	551
Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der		Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren	
Diözese Mainz . . . . .	542	Krankheiten in Hessen . . . . .	551
Urkunde über die Teilung der Pfarrei „Maria Königin“ und		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei „Allerheiligen“		Abschluß von Gestattungs-, Miet- und Pachtverträgen über	
in Dörnigheim, Landkreis Hanau . . . . .	542	domänen- und forstfiskalische Grundstücke . . . . .	552
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei		Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe; hier:	
„Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau . . . . .	543	Regelung für die Abwicklung des derzeitigen Programms im	
Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Johannes der		Jahre 1969 . . . . .	552
Täufer“ in Momberg, Kreis Marburg/Lahn . . . . .	543	Personalnachrichten	
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarr-		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	553
kuratie „St. Lukas“ in Fulda . . . . .	543	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	553
Urkunde über die Abtrennung eines Gebietes der Kirchengemein-		Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	553
de und Pfarrei „St. Sturm“ in Fulda und seine Umpfar-		Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	554
ung in die Kirchengemeinde und Stadtpfarrei „St. Blasius“ . . . . .	544	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und	
Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kirchengemein-		Verkehr . . . . .	555
de und Pfarrkuratie „St. Jakobus“ in Thalau, Landkreis Fulda . . . . .	544	Regierungspräsidenten	
Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Theresia“ in		KASSEL	
Bischofsheim, Krs. Hanau . . . . .	544	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der	
Urkunde über die Abtrennung von Gebietsteilen der Kirchengemein-		Gemeinde Baumbach, Krs. Rotenburg . . . . .	555
de und Pfarrei „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditmold		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blaue Kuppe“ in der	
und ihre Umpfarung in die Kirchengemeinde und Pfarrei „St.		Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege . . . . .	556
Maria“ in Kassel sowie in die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ in der Ge-	
„Herz Mariae“ in Kassel-Harleshausen . . . . .	544	markung Danzhausen, Landkreis Fulda . . . . .	557
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Fliegerärztliche Sachverständige . . . . .	557
Begleitterlaß zu der Mustersatzung für kommunale Sparkassen . . . . .	545	Änderung von Wohnplätzen in der Stadt Hessisch-Lichtenau im	
Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regie-		Landkreis Witzenhausen . . . . .	557
rungsbezirk Darmstadt . . . . .	548	Änderung von Fernsprechrufnummern des Staatl. Medizinal-	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt		untersuchungsamtes Fulda . . . . .	557
und Gesundheitswesen		Verlust eines Dienstsiegels . . . . .	557
Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und §§ 13 und 15		Buchbesprechungen . . . . .	557
BVG (VO); hier: a) Übernahme der Kosten für die Änderung		Öffentlicher Anzeiger	
von Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs usw. nach		Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung für das Ge-	
den §§ 2 Nr. 3 und 5 Abs. 3 VO, b) Übernahme der Kosten für		schäftsjahr 1967 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel	
sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-	
eines Motorfahrzeugs nach den §§ 2 Nr. 4 und 5 Abs. 4 VO . . . . .	548	verkehrs mit Kraftfahrzeugen . . . . .	564
Reisekostensatz für Versorgungsberichtigte aus Anlaß von		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-	
Heilbehandlung, Krankenbehandlung und Beweiserhebung		verkehrs mit Kraftfahrzeugen . . . . .	564
		Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundes-	
		personalausweisen . . . . .	565

Die 3. Folge 1969 der monatlich erscheinenden Beilage

## »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

416

### Der Hessische Ministerpräsident

Durchführung des § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes;  
Bezug: Anordnung über zuständige Behörden nach der  
Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4  
Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. 1.  
1969 (GVBl. I S. 21).

Durch die Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellen-  
vorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungs-  
gesetzes im Rechnungsjahr 1969 vom 20. 12. 1968 (BGBl. I  
S. 1413) werden im Rechnungsjahr 1969 auf Grund des Stel-  
lenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheines von den

in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen und den diesen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes gleichstehenden Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte

des einfachen Dienstes jede 40. Stelle,  
des mittleren Dienstes jede 10. Stelle und  
des gehobenen Dienstes jede 9. Stelle

in Anspruch genommen.

Von den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes genannten, durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen, die nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen, werden im Rechnungsjahr 1969 innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen Beamten-dienst entsprechen (Vergütungsgruppen X, IX, Kr. I BAT),

jede vierzigste Stelle,

die dem mittleren Beamten-dienst entsprechen (Vergütungsgruppen VIII bis V c, Kr. II bis VI BAT),

jede zehnte Stelle,

die dem gehobenen Beamten-dienst entsprechen (Vergütungsgruppen V bis III, Kr. VII bis X BAT),

jede zehnte Stelle

in Anspruch genommen.

Der sich aus § 10 Abs. 1 Ziffer 1 (Beamte) ergebenden Verpflichtung wird seitens der Dienstherrn nur durch Anwendung des § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4 Satz 1 SVG vom 20. 8. 1964 (BGBl. I S. 689) entsprechen werden können. Das Einstellungssoll läßt sich dabei erst nachträglich ermitteln. In welchem Verhältnis die Zahl der eingehenden Bewerbungen zu dem Einstellungssoll stehen wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Gleichwohl bitte ich, im Jahre 1969 die Einstellung so vieler Inhaber von Zulassungsscheinen als Beamtenanwärter vorzusehen, wie zur Abdeckung des voraussichtlichen Einstellungssolls erforderlich sein wird.

Dabei bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Von allen Bewerbern, die sich auf die Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes berufen, ist zunächst die Vorlage des Zulassungsscheines bzw. einer Antragsbescheinigung hierfür zu fordern.
2. Inhaber des Zulassungsscheines, die sich für Laufbahnen des mittleren Dienstes (§ 21 HBG) bewerben, sind grundsätzlich zu den Eignungsprüfungen nach § 7 HLVO — soweit solche vorgesehen sind — zu laden.  
Entsprechendes gilt für Zulassungsscheininhaber, die die Voraussetzungen des § 22 Ziffer 1 HBG erfüllen, bei einer Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes.  
Eine Vorauslese ist nicht zulässig.
3. Inhaber von Zulassungsscheinen nehmen wie andere Bewerber an der Eignungsprüfung teil.
4. Zulassungsscheininhaber, die nach § 7 Abs. 5 HLVO in die Gruppe „nicht geeignet“ eingereiht werden, sind unverzüglich dem Landespersonalamt zu melden.
5. Zulassungsscheininhaber, die in die Gruppen „besonders geeignet“, „geeignet“, oder „noch geeignet“ eingereiht werden, sind nach der Reihenfolge des Prüfungsergebnisses zumindest bis zur Erfüllung des voraussichtlichen Einstellungssolls innerhalb der Laufbahngruppen als Beamtenanwärter einzustellen. Darüber hinaus verbleibende mit mindestens „noch geeignet“ beurteilte Zulassungsscheininhaber bitte ich, mir gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.
6. Reicht die Zahl der Bewerber, die bei der Eignungsprüfung zumindest als „noch geeignet“ beurteilt worden sind, zur Erfüllung des voraussichtlichen Einstellungssolls nicht aus, ist zunächst eine entsprechende Zahl von Anwärterstellen durch Zulassungsscheininhaber, die die Eignungsprüfung bei anderen Behörden bestanden haben, freizuhalten. Eine Besetzung dieser Stellen durch sonstige Bewerber ist nur mit Zustimmung des Landespersonal-amtes zulässig.

Zulassungsscheininhaber werden sich voraussichtlich in sehr geringem Umfang für die Laufbahn des einfachen Dienstes bewerben. Es erscheint auch fraglich, ob der Stellenvorbehalt im Bereich der Landesverwaltung bzw. irgendwelcher der Einstellungsverpflichtung nach § 10 Abs. 1 SVG unterliegender Dienstherrn in Hessen überhaupt zum Tragen kommen wird. Eine Regelung, wie für die Laufbahn des gehobenen und mittleren Dienstes erscheint deshalb nicht erforderlich.

Dagegen wird der Stellenvorbehalt bei den Angestelltenstellen, die dem gehobenen oder mittleren Dienst entsprechen, wirksam werden. Verlässliche Angaben über die Zahl der zu erwartenden Bewerber liegen mir noch nicht vor. Ich bitte daher, bei der Besetzung von Angestelltenstellen die Zulassungsscheininhaber zumindest in dem Ausmaß bevorzugt zu berücksichtigen, das für die Erfüllung des Einstellungssolls erforderlich ist.

Bewerbungen von Zulassungsscheininhabern um Einstellung als Angestellte, denen aus sachlichen Gründen nicht stattgegeben werden kann, bitte ich, mir zuzuleiten.

Gleichzeitig darf ich auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung zu § 10 Abs. 4 Satz 1 SVG hinweisen. Für die Übersendung der hiernach zu erstattenden Stellen-meldungen — Stand 1. März 1969 — bitte ich, folgende Termine einzuhalten:

1. In der Landesverwaltung  
Übersendung bis zum 21. April 1969
2. Bei den anderen berichtspflichtigen Dienstherrn
  - a) Abgabe der Meldungen an die Aufsichtsbehörde bis 10. April 1969
  - b) Weiterleitung der gesammelten Meldungen an mich bis zum 21. April 1969.

Soweit Stellenmeldungen nicht mehr erforderlich sind, weil bereits entsprechende Einstellungen von Zulassungsscheininhabern erfolgten, bitte ich, mir dies mitzuteilen. Im übrigen ist gegebenenfalls Fehlanzeige erforderlich.

Wiesbaden, 1. 3. 1969

Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
II/3 — LS 1741

St.Anz. 13/1969 S. 537

117

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1969 bis 12. 3. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

#### Staat und Wirtschaft in Hessen

24. Jahrgang, Heft 2, Februar 1969

Aus dem Inhalt:

Ausgewählte Daten zur Wirtschaftsentwicklung 1968

Das Vermögen der natürlichen Personen in Hessen am 1. Januar 1966

Die wirtschaftliche Integration der landwirtschaftlichen Betriebe

Investitionen der hessischen Industrie 1964 bis 1966

Selbstmorde in Hessen

Zahl der Studenten innerhalb von 10 Jahren verdoppelt

Weniger Masthähnchen — aber mehr Suppenhühner

Autobahndichte in Hessen am höchsten

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

#### Statistische Berichte

C IV 3 — m 1/69

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen

Meldungen in Hessen im Januar 1969

E I 1 — m 12/68 und E I 1 — J/68

Die Industrie in Hessen im Dezember 1968 und im

Jahre 1968

E I — FI/S — m 1/69

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im

Januar 1969 (Vorläufige Ergebnisse)

G I 1 — m 1/69

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel

im Januar 1969 — Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)

G III 1 — m 12/68

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1968 und im

Jahre 1968

G IV 1 — m 12/68

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemein-

den im Dezember 1968 und im Jahr 1968

L II 1 — m 1/69

Landes- und Bundessteuern im Januar 1969 in Hessen

(Kassenmäßiges Aufkommen)

M I 2 — m 1/69

Verbraucherpreise in Hessen im Januar 1969

Wiesbaden, 12. 3. 1969

Hessisches Statistisches Landesamt

Az 213 a Az.: 77 a 241/69

St.Anz. 13/1969 S. 538

418

Der Hessische Minister des Innern

Bundeseinheitliches Personenkennzeichen

Unter Federführung des Bundes werden die Bemühungen um die Einführung eines bundeseinheitlichen Personenkennzeichens verstärkt fortgesetzt. Um die Einführung nicht zu erschweren, bitte ich alle Behörden und Dienststellen im Lande Hessen, die aus den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung heraus bereits jetzt oder demnächst mit Verknüpfungs- und Identifizierungszeichen arbeiten, diese den Bürgern nicht als „Personenkennzeichen“ bekanntzugeben.

Wiesbaden, 13. 3. 1969 Der Hessische Minister des Innern I A 1 — 23 c

StAnz. 13/1969 S. 539

419

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Schwalbach, Main-Taunus-Kreis

Die Gemeinde Schwalbach gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Main-Taunus-Kreises als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Schwalbach auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Schwalbach übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 12. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern III A 31 — 23 c 02

StAnz. 13/1969 S. 539

420

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Heusenstamm, Landkreis Offenbach

Die Stadt Heusenstamm gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Offenbach als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Heusenstamm auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Heusenstamm übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 12. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern III A 31 — 23 c 02

StAnz. 13/1969 S. 539

421

An den Magistrat der Stadt Kassel über den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel

Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes; Bezug: Ihr Antrag vom 11. März 1969, II/20

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich hiermit für die Eigenbetriebe der Stadt Kassel

Stadtgut Fleckenbühl und Stadtgut Kragenhof mit Wirkung vom 1. April 1969 Befreiung von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes auf die Dauer von weiteren drei Jahren mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der §§ 10 bis 24 Abs. 4 EBG sinngemäß anzuwenden sind.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

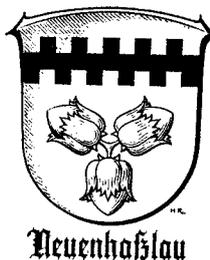
Der Hessische Minister des Innern IV B 16 — 3 k 02

StAnz. 13/1969 S. 539

422

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Neuenhaßlau, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Neuenhaßlau im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Neuenhaßlau

Wiesbaden, 14. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 30/69

StAnz. 13/1969 S. 539

423

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Schreiben vom 13. 2. 1969 — III B 3 — 32.43.21—8437/69 — mit, daß auf Grund der Gutachten der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule NW in Münster und in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel neu zugelassen worden sind.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203) gilt der Widerruf auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern VIII 53 — 65 f 02 — 3

StAnz. 13/1969 S. 539

\*

Zulassungen

Anlage

Table with 5 columns: Lfd. Nr., Hersteller, Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel (a) Hersteller-Typbezeichnung (b) Bauart-Kurzzeichen, Zulassungs-Kenn-Nr., zugelassen für Brandklasse

Mit Wirkung vom 15. Februar 1968

Table listing fire extinguishers and agents with columns for item number, manufacturer, device name, approval number, and brand class.

Mit Wirkung vom 19. Februar 1968

Table listing fire extinguishers and agents with columns for item number, manufacturer, device name, approval number, and brand class.

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Hersteller- Typbezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulas- sungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse
<b>Mit Wirkung vom 19. März 1968</b>				
6	Döka-Feuerlösch- Apparate-Bau F. Döberitz 35 Kassel Hafenstraße 7	„Döka“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) P-6 GD b) PG 6 L	P 1 — 29/67	ABCE*) *) bis 1000 V
7	Deutsche Feuer- löcher-Bauanstalt Wintrich & Co. 614 Bensheim a. d. B.	„Wintrich“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) P 6 OE b) P 6 H	P 1 — 40/67	BCE
8	Deutsche Feuer- löcher-Bauanstalt Wintrich & Co. 614 Bensheim a. d. B.	„Wintrich“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) P 12 OE b) P 12 H	P 1 — 41/67	BCE
9	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) P 6 A b) P 6 L	P 1 — 42/67	BCE
10	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) P 6 D b) P 6 L	P 1 — 43/67	BCE
11	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Kraftfahrzeug- Pulverlöcher a) PG 2 D b) PG 2 L	P 2 — 12/67	ABCE*) *) bis 1000 V
12	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	„Minimax“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) RP 6 G b) PG 6 H	P 1 — 45/67	ABCE*) *) bis 1000 V
13	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	„Minimax“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) RP 6 b) P 6 H	P 1 — 46/67	BCE
14	Brell & Rühl GmbH 6382 Friedrichsdorf/Ts. Hauptstr. 105	Feuerlöschmittel Bromochlormethan (CB) a) Bromochlormethan (CB)	PL — 1/68	BE
<b>Mit Wirkung vom 22. April 1968</b>				
15	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	Feuerlöschmittel „Minimax-ABCE- Löschpulver“ a) Minimax- ABCE-Löschpulver	PL — 10/67	ABCE*) *) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 7. Mai 1968</b>				
16	A. Kayser 3352 Einbeck Baustr. 38	„Kayser“-Feuer- löcher DIN-Pulver 1 a) Y 1 b) PG 1 L	P 1 — 44/67	ABCE*) bis 1000 V
17	A. Kayser 3352 Einbeck Baustr. 38	„Kayser“-Kraft- fahrzeug-Pulver- löcher a) Y 2 b) PG 2 L	P 2 — 13/67	ABCE*) *) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 4. Juni 1968</b>				
18	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Permanent“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) PD 6 N b) P 6 L	P 1 — 24/67	BCE
<b>Mit Wirkung vom 10. Juli 1968</b>				
19	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“- Feuerlöcher DIN-Pulver 1 a) PD 1 GS b) PG 1 L	P 1 — 9/68	ABCE*) *) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 12. Juli 1968</b>				
20	CFAG Concordia Elektrizitäts-AG 46 Dortmund Münsterstr. 231	„CFAG“-Kraft- fahrzeug- Pulverlöcher a) PG 2 BP b) PG 2 L	P 2 — 3/68	ABCE*) *) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 5. September 1968</b>				
21	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“- Kraftfahrzeug- Pulverlöcher a) PD 2 GS b) PG 2 L	P 2 — 2/68	ABCE*) *) bis 1000 V
21a	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) PD 12 N b) P 12 L	P 1 — 37/67	BCE

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Hersteller- Typbezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulas- sungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse
22	Weinstock & Siebert 4 Düsseldorf Am Karlishof 10	Spezial- Löschpulver „Furex-Universal“ a) Furex-Universal	PL — 8/67	ABCD**) E*) *) bis 1000 V **) nur mit Pulver- brause
<b>Mit Wirkung vom 10. September 1968</b>				
23	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) P 12 DL b) P 12 L	P 1 — 8/68	BCE
<b>Mit Wirkung vom 16. Oktober 1968</b>				
24	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	„Minimax“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) RP 12 G b) PG 12 H	P 1 — 5/68	ABCE*) *) bis 1000 V
25	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	„Minimax“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) RP 12 b) P 12 H	P 1 — 6/68	BCE
26	Sicli Löschgeräte GmbH 5 Köln-Dellbrück Paffrather Str. 13—15	„Sicli“- Pulverlöcher DIN-Pulver 1 a) Atomfix P 1 L b) PG 1 L	P 1 — 13/68	ABCE*) *) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 18. Oktober 1968</b>				
27	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher für Handzug a) P 50 G b) PG 50 H	P 3 — 1/68	ABCE*) *) bis 1000 V
28	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher für Handzug a) P 50 b) P 50 H	P 3 — 2/68	BCE
29	Cosmos Feuerlösch- gerätebau GmbH 68 Mannheim B 1, 3—5	„Cosmos“- Pulverlöcher DIN-Pulver 1 a) GV 1 S b) PG 1 L	P 1 — 12/68	ABCE*) *) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 18. November 1968</b>				
30	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/ Neckar	Normal-Lösch- pulver „TOTALIT forte“ a) TOTALIT forte	P L — 2/68	BCE
<b>Mit Wirkung vom 19. November 1968</b>				
31	Dr. H. Schmittmann GmbH 562 Velbert (Rheinl.) Langenhorster Str. 30	Feuerlöschmittel „Super-Fulgin“ a) Super Fulgin	PL — 6/66	BCE
Diese Zulas- sung tritt an Stelle der Zul. v. 6. 9. 1966 — ver- öffentlicht unter Nr. im MBl. NW 1966 S. 1955 —, die damit entfällt				
<b>Mit Wirkung vom 25. November 1968</b>				
32	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/ Neckar	„Total“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) P 12 X b) P 12 H	P 1 — 15/68	BCE
33	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/ Neckar	„Total“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) P 6 X b) P 6 H	P 1 — 16/68	BCE
34	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/ Neckar	„Total“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) G 12 X b) PG 12 H	P 1 — 17/68	ABCE*) *) bis 1000 V
35	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/ Neckar	„Total“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) G 6 X b) PG 6 H	P 1 — 18/68	ABCE*) *) bis 1000 V
36	Bavaria-Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher DIN-Pulver 12 a) PG 12 DL b) PG 12 L	P 1 — 7/68	ABCE*) *) bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Hersteller- Typbezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulas- sungs- Kenn-Nr.	zugelassen für Brandklasse
37	Bavaria-Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“- Pulverlöcher DIN-Pulver 6 a) P 6 DH b) P 6 L	P 1 — 14 68	BCE
<b>Mit Wirkung vom 17. Dezember 1968</b>				
38	Sicli Löschgeräte GmbH 5 Köln-Dellbrück Paffrather Str. 13—15	„Sicli“- Kraftfahrzeug- Pulverlöcher a) Atomfix P 2 L b) PG 2 L	P 2 — 6 68	ABCE*) ) bis 1000 V
<b>Mit Wirkung vom 23. Dezember 1968</b>				
39	Döka-Feuerlösch- apparatebau F. Döberitz 35 Kassel Hafenstr. 7	„Döka“- Pulverlöcher DIN-Pulver 1 a) GD 1 b) PG 1 L	P 1 — 10 68	ABCE*) ) bis 1000 V
40	Döka-Feuerlösch- apparatebau F. Döberitz 35 Kassel Hafenstr. 7	„Döka“- Kraftfahrzeug- Pulverlöcher a) GD 2 b) PG 2 L	P 2 — 1 68	ABCE*) ) bis 1000 V

424

**Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen durch Bulgarien für das Jahr 1969;**

Bezug: Runderlaß vom 26. 6. 1968 (StAnz. S. 1058).

Bulgarien hat auch für das Jahr 1969 den Sichtvermerkszwang für deutsche Touristen, die sich länger als 24 Stunden, jedoch nicht über die Dauer von zwei Monaten hinaus beschungsweise in Bulgarien aufzuhalten beabsichtigen, aufgehoben.

Für einen Aufenthalt bis zu 24 Stunden oder für einen länger als zwei Monate dauernden Aufenthalt zu anderen als Erholungszwecken sowie für die Durchreise ist weiterhin ein Sichtvermerk erforderlich.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bitte ich, bei dem Stichwort „Bulgarien“ unter „D = SV“ die Anmerkung „(frei 1968)“ durch „(frei 1969)“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 13. 3. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 13/1969 S. 541

125

**Der Hessische Minister der Finanzen**

An das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter  
nachrichtlich  
an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
die Finanzämter

**Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuer-Gesetzes (GrESTG) vom 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) in der Fassung vom 31. 5. 1965 (GVBl. I S. 109)**

1. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b GrESTG ist von der Besteuerung ausgenommen:

der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.

Für die Fälle des privaten Grundstücksaustausches, bei denen die Landeskulturbehörden nicht mitwirken, ist das Katasteramt die zuständige Behörde.

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer obliegt dem Finanzamt; ihm sind Veräußerungsanzeigen von den Anzeigepflichtigen auch dann zu erstatten, wenn der anzeigepflichtige Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist. Demzufolge hat das Finanzamt zu prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gegeben sind, welche die Inanspruchnahme des Katasteramtes erforderlich machen. Die Katasterämter werden deshalb regelmäßig nur auf Ersuchen der Finanzämter tätig. Anträge, die der Steuerpflichtige unmittelbar dem Katasteramt einreicht, sind an das Finanzamt abzugeben. Hält das Finanzamt die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Katasteramtes für gegeben, so hat es sämtliche Vorgänge, deren das Katasteramt zur Beurteilung des Sachverhalts bedarf, diesem zuzuleiten.

3. Wie sich aus der Vorschrift des Grunderwerbsteuergesetzes ergibt, muß das Finanzamt einen Antrag auf Anerkennung der Steuerbefreiung ohne weiteres ablehnen, wenn das Katasteramt die Anerkennung der Zweckdienlichkeit versagt. Hat dagegen das Katasteramt die Zweckdienlichkeit bescheinigt, so ist insoweit (aber auch nur insoweit) die Bescheinigung für das Finanzamt bindend. Von der Entscheidung des Katasteramtes gehen also unmittelbare rechtliche Wirkungen aus. Gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt sind die in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) genannten Rechtsbehelfe gegeben. Um die Fristen für die Wahrnehmung dieser Rechtsbehelfe in Gang zu setzen, muß das Katasteramt seinen ablehnenden Be-

scheid — mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehen — dem Steuerpflichtigen unmittelbar zustellen; das Finanzamt erhält eine Abschrift dieses Bescheides.

Die dem ablehnenden Bescheid beizufügende Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut:

„Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Katasteramt einzulegen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Legt der Steuerpflichtige Widerspruch ein und kann diesem durch das Katasteramt nicht abgeholfen werden, so ist für die Erteilung des Widerspruchsbescheides das Hessische Landesvermessungsamt zuständig.

Falls das Katasteramt die Zweckdienlichkeit anerkennt, genügt eine entsprechende Nachricht an das Finanzamt; ein unmittelbar an den Steuerpflichtigen gerichteter Bescheid ist in diesem Fall nicht erforderlich, es sei denn, daß die Zweckdienlichkeit erst auf Grund eines Widerspruchs vom Katasteramt anerkannt wird.

Zweckdienlichkeitsbescheinigungen, die das Katasteramt erteilt, sind gebührenfrei; etwaige Auslagen bleiben außer Ansatz.

4. Die Anerkennung der Zweckdienlichkeit hängt allein davon ab, ob der private Grundstücksaustausch aus wirtschaftstechnischen Gründen dem vom Gesetz begünstigten Zweck zu dienen objektiv geeignet ist. Demzufolge hat das Katasteramt zu prüfen, ob z. B. durch den Austausch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung oder bei Bauflächen eine bessere Gestaltung von Baugrundstücken ermöglicht wird. Ob eine bessere Gestaltung von Bauland eintritt, ist aber nicht nur nach grundrißmäßigen und bautechnischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Vielmehr sind alle Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei einer Bebauung des Grundstücks nach den Absichten des Erwerbers eintreten werden. Dabei können allgemeinwirtschaftliche, soziale und verkehrsmäßige Auswirkungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Prüfung hat an Hand der Katasterunterlagen zu erfolgen; örtliche Feststellungen erübrigen sich daher.

Der RdErlaß vom 7. 3. 1955 — K 4500 A — 4 — VI/3 — (n. v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 3. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 4500 A — 4 — IV B 3

StAnz. 13/1969 S. 541

126

## Der Hessische Kultusminister

**Genehmigung der Ergänzung zur Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich bis auf weiteres die vom Bischof von Fulda erlassene Ergänzung zu der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19).

Wiesbaden, 14. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 873/6/4 — 5

StAnz. 13/1969 S. 542

\*

**Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I Seite 268 ff.) und des einstimmig gefaßten Beschlusses des Diözesan-Kirchensteuerates vom 29. Januar 1969 ordne ich hiermit folgende Ergänzung der von mir erlassenen Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.) an:

Der § 2 der Kirchensteuerordnung erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4% des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat in Fulda gestellt werden und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tage beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird.“

Der § 19 erhält folgenden Satz 2:

„Der § 2 Absatz 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.“

Der bisherige Satz 2 des § 19 wird Satz 3.

Fulda, 1. 2. 1969

**Der Bischof von Fulda**

127

**Genehmigung der Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich bis auf weiteres die vom Bischof von Mainz erlassene Ergänzung zu der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 71).

Wiesbaden, 14. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 873/6/4 — 6

StAnz. 13/1969 S. 542

\*

**Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) ordne ich hiermit folgende Ergänzung der von mir erlassenen Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 2/1969 S. 71/72) an:

Der § 2 der Kirchensteuerordnung erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer

4% des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Ordinariat in Mainz gestellt werden und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahr, die mit dem Tage beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird.“

Der § 19 erhält folgenden Satz 2:

„Der § 2 Absatz 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.“

Der bisherige Satz 2 des § 19 wird Satz 3.

Mainz, 28. 2. 1969

**Der Bischof von Mainz**

128

**Ergänzung des Genehmigungsbeschlusses für die Erhebung der Diözesankirchensteuer in der Diözese Mainz**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den folgenden vom Bischof von Mainz mit Zustimmung des Diözesankirchenstiftungsrates erlassenen Beschluß, der die Anordnung vom 18. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 72) ergänzt:

Neben dem Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird im Kalenderjahr 1969 für den hessischen Teil der Diözese ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle bestimmt, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil) vom 12. 12. 1968 bildet.

Wiesbaden, 14. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 873/6/4 — 6

StAnz. 13/1969 S. 542

129

**Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Diözese Mainz**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich für das Rechnungsjahr 1969 bis auf weiteres allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Mainz (Hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz 6,— DM und der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Wiesbaden, 14. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 873/6/4 — 6

StAnz. 13/1969 S. 542

130

**Urkunde über die Teilung der Pfarrei „Maria Königin“ und Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei „Allerheiligen“ in Dörnigheim, Landkreis Hanau**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die Kirchengemeinde und Pfarrei „Maria Königin“ in Dörnigheim wird geteilt und eine neue selbständige Kirchengemeinde und Pfarrei „Allerheiligen“ in Dörnigheim errichtet.

2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde verlaufen folgendermaßen: Vom Schnittpunkt der über den Wendehammer hinaus geradlinig nach Nordwesten verlängerten Henschelstraße mit der Gemarkungsgrenze entlang dieser Verlängerungslinie und der Henschelstraße bis zu deren Einmündung in die Philipp-Reis-Straße, dann entlang der Philipp-Reis-Straße nach Westen bis zur Einmündung der Eichenhege und die Eichenhege entlang bis zu deren Einmündung in die Siemensallee, sodann die Siemensallee entlang bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße; von dort verläuft die Grenze entlang der Bahnhofstraße nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Kennedy-Straße (B 8 bzw. B 40), sodann die Kennedy-Straße überquerend weiter nach Süden entlang der Schwanengasse bis zum Main, dann den Main entlang nach Osten und die Gemarkungsgrenze von Dörnigheim entlang nach Norden und dann nach Westen bis zum Ausgangspunkt zurück.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „Maria Königin“ aus und bilden die neue Kirchengemeinde und Pfarrei „Allerheiligen“ in Dörnigheim.
4. Die im Gebiet der neuen Kirchengemeinde gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über. Im übrigen verzichten die Muttergemeinde „Maria Königin“ und die Tochtergemeinde „Allerheiligen“ gegenseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche.
5. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten und Pflichten einer Pfarrgemeinde.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883/11

St.Anz. 13/1969 S. 542

**432**

**Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ in Momberg, Kreis Marburg (Lahn)**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die bisherige selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Johannes der Täufer“ in Momberg (Kreis Marburg) wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie. Sie decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Momberg, Mengsberg, Speckswinkel und Wiera.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ in Momberg.
4. Mit der Errichtung der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ in Momberg fällt der im Gebiet dieser Pfarrei belegene Teil des Pfarrbenefiziums der Pfarrei „Hl. Dreifaltigkeit“ in Neustadt (das frühere Pfarrbenefizium Momberg) an die Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ in Momberg zurück. Im übrigen verzichten beide Kirchengemeinden und Pfarreien gegenseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche.
5. Die Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“ in Momberg übernimmt die üblichen Lasten einer Pfarrei.
6. Die Kirche „St. Johannes der Täufer“ in Momberg wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben.
7. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883/11

St.Anz. 13/1969 S. 543

**431**

**Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Kunigundis“ in Kassel-Bettenhausen wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau gebildet.
2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ decken sich mit denen der politischen Gemeinden Hessisch-Lichtenau, Friedrichsbrück, Fürstehagen, Hasselbach, Hausen, Hollstein, Hopfelde, Küchen, Quentel, Reichenbach, Retterode, St. Ottilien, Velmeden, Walburg, Wickersrode und Wollstein.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Kunigundis“ in Kassel aus und bilden die neue Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau.
4. Die im Bereich der neuen Kirchengemeinde und Pfarrei belegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau über. Im übrigen verzichten Mutter- und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirchengemeinde „Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrgemeinde.
6. Die Kirche „Christkönig“ in Hessisch-Lichtenau wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben.
7. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883/11

St.Anz. 13/1969 S. 543

**433**

**Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda (früher Horas) wird im Neubaugebiet des Aschenberges die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda errichtet.
2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie verlaufen folgendermaßen: Vom Schnittpunkt der Fritzlärer Straße mit der Wiener Straße die Wiener Straße nach Norden entlang bis zum Schnittpunkt der Konrad-Adenauer-Straße mit der Wiener Straße, von dort in einer gedachten Linie nach Nordosten bis zum Schnitt mit dem Punkt der Gemarkungsgrenze, wo diese aus östlicher Richtung kommend nach Nordwesten abbiegt; dann entlang der Gemarkungsgrenze in nordwestlicher, westlicher, südlicher und westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der verlängerten Schannatstraße nach Nordwesten mit der Gemarkungsgrenze (eine genauere Abgrenzung im Bereich zwischen Schannatstraße und Gemarkungsgrenze kann erst nach Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne erfolgen, die noch nicht vorliegen); dann die Schannatstraße entlang bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Einhardstraße und zwar mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten der Schannatstraße bei der Pfarrei „St. Bonifatius“ verbleiben; sodann vom Schnittpunkt der Schannatstraße mit der Einhardstraße entlang des Fußweges, der zunächst nach Nordosten und dann nach Osten nördlich an der Bonifatiuschule vorbeiführt, bis zum Schnittpunkt dieses Fußweges mit dem von Norden nach Süden verlaufenden Fußweg, dann diesem Fußweg nach Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Fritzlärer Straße und die Fritzlärer Straße entlang zum Ausgangspunkt zurück.

(Das Gebiet östlich der Wiener Straße in Höhe der Arleser-, Erfurter und Adenauerstraße bis zur Gemarkungs-

grenze bleibt vorerst bei der Mutterpfarre „St. Bonifatius“ in Fulda. Über seine Aufteilung zwischen den beiden Kirchengemeinden und eine Grenzziehung kann erst nach Vorliegen eines Bebauungsplanes entschieden werden.)

3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ in Fulda aus und bilden die neue Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda.
4. Die im Gebiet der neuen Kirchengemeinde belegenen Grundstücke der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Bonifatius“ gehen einschließlich der darauf errichteten Gebäude in das Eigentum der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Lukas“ in Fulda über.
5. Die Mutterkirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Fulda leistet zur Errichtung des neuen kirchlichen Gemeindezentrums „St. Lukas“ in Fulda einen einmaligen Beitrag in Höhe von 100 000,— DM. Im übrigen verzichten Mutter- und Tochtergemeinde gegenseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
6. Die Kirchengemeinde „St. Lukas“ in Fulda übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
7. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883 11

*StAnz. 13/1969 S. 543*

**434**

**Urkunde über die Abtrennung eines Gebietes der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Sturmius“ in Fulda und seine Umpfarrung in die Kirchengemeinde und Stadtpfarrei „St. Blasius“**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die zur Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Sturmius“ gehörenden Straßen: Mehlerstraße, Ellerstraße, Friedensstraße, soweit sie nicht schon bisher zur Stadtpfarrei gehörte (Nr. 10—16), Edeltzeller Straße bis einschließlich Nr. 45, Weyherer Weg und Georg-Hosenfeld-Straße werden von dieser abgetrennt und in die Kirchengemeinde und Stadtpfarrei „St. Blasius“ umpfarrt.
2. Die in diesen Straßen wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Sturmius“ aus und werden Mitglieder in der Kirchengemeinde und Stadtpfarrei „St. Blasius“ in Fulda.
3. Durch die Umpfarrung des vorgenannten Gebietes entstehen keine vermögenswerten Ansprüche oder Verpflichtungen zwischen den beiden beteiligten Kirchengemeinden.
4. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883/11

*StAnz. 13/1969 S. 544*

**435**

**Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Jakobus“ in Thalau, Landkreis Fulda**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die im Bereich der Pfarrei „St. Martin“ in Schmalnau bestehende Filialkirchengemeinde und Lokalkaplanei „St. Jakobus“ in Thalau wird zur selbständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie erhoben.

2. Die Grenzen der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Jakobus“ in Thalau decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Thalau in ihrem derzeitigen Umfang, d. h. einschließlich der Ortsteile Altenhof und Stellberg.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei „St. Martin“ in Schmalnau aus und bilden die neue Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Jakobus“ in Thalau.
4. Die Kirchengemeinde „St. Jakobus“ in Thalau übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde. Im übrigen verzichten Mutter- und Tochtergemeinde gegenseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen. Die bestehenden Baulastverpflichtungen der politischen Gemeinde an den kirchlichen Gebäuden und Verpflichtungen anderer Dritter werden dadurch nicht berührt.
5. Die im Gebiet der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Thalau belegenen Grundstücke einschließlich der darauf errichteten Gebäude, die noch Eigentum der Mutterkirchengemeinde und Pfarrei „St. Martin“ in Schmalnau sind, gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Jakobus“ in Thalau über.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883 11

*StAnz. 13/1969 S. 544*

**436**

**Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Theresia“ in Bischofsheim, Kreis Hanau**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Theresia“ in Bischofsheim (Kreis Hanau) wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. die Errichtungsurkunde des Bischofs von Fulda vom 15. Mai 1964 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 23 1964 S. 723 und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda Stück XII Nr. 143 S. 93 —).
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Theresia“ in Bischofsheim.
4. Die Kirchengemeinde „St. Theresia“ in Bischofsheim übernimmt die üblichen Lasten einer Pfarrei.
5. Die Kirche „St. Theresia“ in Bischofsheim wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 883 11

*StAnz. 13/1969 S. 544*

**437**

**Urkunde über die Abtrennung von Gebietsteilen der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditold und ihre Umpfarrung in die Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Maria“ in Kassel sowie in die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz Mariae“ in Kassel-Harleshausen**

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditold wird ein Gebiet abgetrennt und in die Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Maria“ in Kassel eingegliedert, dessen Grenzen folgendermaßen verlaufen: Vom Schnittpunkt der Wolfhagener Straße mit der westlichen Bahnlinie des Verschiebebahnhofes die Wolfhagener

- Straße nach Nordwesten entlang bis zur Einmündung des Steinäckerweges und diesen nach Westen entlang mit der Maßgabe, daß die Häuser beiderseits dieses Weges zur Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Maria“ in Kassel gehören, sodann vom Schnittpunkt des verlängerten Steinäckerweges mit der vom Hauptbahnhof kommenden und in Richtung zum Bahnhof Harleshausen führenden Bahnlinie diese Bahnlinie nach Südosten entlang bis zu ihrem Schnittpunkt mit der am weitesten westlich verlaufenden Bahnlinie zum Verschiebebahnhof und diese Bahnlinie in Richtung Verschiebebahnhof entlang bis zum Schnitt mit der Wolfhagener Straße (dem Ausgangspunkt) zurück.
2. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditmold aus und werden mit allen Rechten und Pflichten in die Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Maria“ eingegliedert.
  3. Von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditmold wird ferner ein Gebiet abgetrennt und in die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz Mariae“ in Kassel-Harleshausen eingegliedert, dessen Grenzen folgendermaßen verlaufen: Vom Schnittpunkt der vom Verschiebebahnhof in Richtung Obervellmar und weiter nach Warburg führenden Güterbahnstrecke mit der Kasseler Stadtgrenze und der Harleshäuser Straße diese Bahnstrecke in südlicher Richtung und an der Westgrenze des Verschiebebahnhofs entlang bis zum Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Wolfhagener Straße; sodann die Wolfhagener Straße nach Nordwesten bis zur Einmündung des Steinäckerweges und weiter diesen nach Westen entlang bis zum Schnittpunkt seiner Verlängerung mit der weiter westlich verlaufenden Bahnlinie, die vom Hauptbahnhof kommt und über den Bahnhof Harleshausen in

Richtung Warburg bzw. ins Ruhrgebiet führt. (Dabei bleiben die Häuser auf beiden Seiten des Steinäckerweges außerhalb des vorbezeichneten Gebietes und gehören gemäß Ziffer 1 dieser Urkunde zur Kirchengemeinde „St. Maria“ in Kassel.) Von dort verläuft die Grenze dieses Gebietes entlang dieser Bahnlinie in nördlicher Richtung über den Bahnhof Harleshausen und weiter bis zu deren Schnittpunkt mit der Stadtgrenze von Kassel und die Stadtgrenze entlang zum Ausgangspunkt zurück.

4. Die in dem vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditmold aus und werden mit allen Rechten und Pflichten in die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz Mariae“ in Kassel-Harleshausen eingegliedert.
5. Die in den abgetrennten Gebieten belegenen bisher der katholischen Kirchengemeinde „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditmold gehörenden Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der Kirchengemeinde über, der der betreffende Bezirk zufällt. Im übrigen verzichten die Kirchengemeinden „St. Joseph“ in Kassel-Rothenditmold, „St. Maria“ in Kassel und „Herz-Mariae“ in Kassel-Harleshausen gegenseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Kultusminister  
V 4 — 883/11

StAnz. 13/1969 S. 544

## Begleiterlaß zu der Mustersatzung für kommunale Sparkassen

### A. Allgemeine Ausführungen

Durch die Novelle zum Hessischen Sparkassengesetz vom 18. November 1968 (GVBl. I S. 283) und eine neue Mustersatzung (StAnz. 1969 S. 112) werden die kommunalen Sparkassen in die Lage versetzt, in ihrem Rahmen den Wettbewerb mit der Kreditwirtschaft zu bestehen und ihre Aufgaben, — die ständige kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung ihres Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers, sowie die Hinwirkung auf einen Wettbewerb zu marktgerechten Bedingungen — zu erfüllen. Zu diesem Zweck obliegt einer kommunalen Sparkasse in erster Linie die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung vor allem durch die Entgegennahme auch kleinster Beträge, die örtliche Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise und die Förderung im öffentlichen Interesse liegender Kreditmaßnahmen.

Trotz der Geschäftserleichterungen in der Mustersatzung, insbesondere im Kreditgeschäft, bleiben Geschäftsbeschränkungen bestehen. Die Ausweitung der Geschäfte einer kommunalen Sparkasse hat da eine Grenze, wo der besondere Charakter einer Sparkasse, der sich in der kommunalen Verankerung der gemeindlichen Daseinsversorgung begründet, in Frage gestellt ist. Daraus ergibt sich, daß der in der Satzung gegebene Rahmen einzuhalten ist und von der Möglichkeit, im Wege einer Ausnahmegenehmigung für einzelne Geschäfte diesen Rahmen zu überschreiten, nur in ganz besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden kann. Bei der Entscheidung über Ausnahmeanträge ist daher ein strenger Maßstab anzulegen.

Abweichungen von der Mustersatzung sind gemäß § 9 Abs. 2 HSPG möglich. Im Interesse eines einheitlichen hessischen Sparkassenwesens sind die Aufsichtsbehörden gehalten, nur solche Abweichungen zu genehmigen, die auf örtlicher oder tatsächlicher Grundlage beruhen und dem Sinn und Zweck des Hessischen Sparkassengesetzes nicht zuwiderlaufen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1 Abs. 1:

Der Geschäftsbereich der Sparkasse ist grundsätzlich das Gebiet des Gewährträgers. Gehörten am 1. 1. 1955 weitere Gebiete zum Geschäftsbereich der Sparkasse, so verbleibt es dabei. Die Gebiete sind namentlich in der Satzung aufzuführen.

#### Zu § 1 Abs. 4:

Zu beachten ist bei der Errichtung von Zweigstellen § 1 Abs. 3 Hessisches Sparkassengesetz i. d. F. vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 15).

#### Zu § 3 Abs. 3:

Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, daß diese neue Satzungsvorschrift bei den bisherigen Sparverträgen nicht automatisch gilt. Es wird empfohlen, bei nächster Buchvorlage einen entsprechenden Stempel in das Sparkassenbuch einzudrücken oder das Sparkassenbuch mit einem Einklebezettel zu versehen. In jedem Falle sollte der Kunde ausdrücklich auf diese Änderung hingewiesen werden.

#### Zu § 3 Abs. 5:

Im Zusammenhang mit dem freizügigen Sparverkehr ist von einer anderen „Sparstelle“ die Rede. Diese Vorschrift entspricht der Fassung des § 8 Abs. 1. Dadurch ist sichergestellt, daß auch Eintragungen von Girozentralen in den Sparkassenbüchern der kontoführenden Sparkasse beweiskräftig sind.

**Zu § 8 Abs. 1:** (Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen) Sparstellen können auch Hauptstelle und Zweigstellen derselben Sparkasse sein.

#### Zu § 9 Abs. 4:

Es liegt nunmehr im freien pflichtgemäßen Ermessen der Sparkasse, ob sie nach überzeugendem Dartun des Verlustes des Sparkassenbuches ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausfertigen will. Die Höhe des Sparguthabens

spielt keine Rolle. Auch bei geringfügigen Guthaben ist es nicht vertretbar, ein neues Buch auszustellen, wenn der Verlust des alten Buches nicht überzeugend dargetan werden kann. Die Entscheidung der Sparkasse über die Ausstellung eines neuen Sparkassenbuches ohne Kraftloserklärung des alten ist eine reine Vertrauens- und Risikofrage.

#### Zu § 12 Abs. 1:

Entgegen der bisherigen Regelung wird erschöpfend aufgezählt, welche Kredite die Sparkasse aufnehmen darf. Aus allgemeinen Sparkassenrechtsgrundsätzen ergibt sich, daß nicht aufgezählte Kredite nur mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung aufgenommen werden können.

Sachlich neu ist, daß nunmehr auch zweckgebundene mittelfristige Kredite bei bestimmten Instituten aufgenommen werden können sowie bei der regionalen Girozentrale mittel- und langfristige Kredite auch ohne Zweckbindung.

#### Zu § 12 Abs. 2:

Der Begriff zweckgebundene Mittel ist wie folgt auszulegen: Zweckgebundene Mittel sind solche, bei denen der Darlehensgeber die mittelbare oder unmittelbare Ausleihung an einen einzelnen bezeichneten Kreditnehmer oder an einen Kreis von bezeichneten Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat.

#### Zu § 12 Abs. 3:

Unter feste Beträge in DM sind hier nur volle DM-Beträge zu verstehen.

#### Zu § 12 Abs. 4:

Wegen der Akzeptierung von Holzkaufwechsel der Gemeinden wird auf den Erlaß vom 19. 3. 1969 — II e 3 — 38 h 08.47 1969 hingewiesen.

#### Zu § 13 Ziff. 8:

Beteiligungen der Sparkassen werden gestattet:

1. an der eigenen Girozentrale, jedoch nur mittelbar unter dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband (siehe § 5 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. 5. 1953 (GVBl. Nr. 15 S. 99) i. d. F. des Gesetzes vom 22. 5. 1963 (GVBl. I S. 99);
2. am Hessischen Sparkassen- und Giroverband;
3. an Wohnungsbaunternehmungen unter folgenden Bedingungen:  
Die Beteiligung ist nur zulässig an gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmungen.

Eine Beteiligung an Unternehmungen, für deren Verbindlichkeiten die Teilnehmer unbeschränkt haften, ist ausgeschlossen.

#### Zu § 14:

Der Kreditbegriff ist als Oberbegriff für Gelddarlehen aller Art herausgestellt worden, ebenso für übernommene Darlehensforderungen. Außerdem wird die Diskontierung von Wechseln, obwohl rechtlich Kauf, als Kredit bezeichnet.

Im Absatz 3 ist bei den kurz- und mittelfristigen Krediten nicht mehr zwingend die „jederzeitige“ Kündigung vorgeschrieben. Die Formulierung „grundsätzlich“ und „in der Regel“ in Abs. 4 erlaubt im Einzelfall, vom Regionalitätsprinzip abzuweichen.

#### Zu § 15 Abs. 4:

Die Beleihung von Erbbaurechten ist vereinfacht. Es wird nicht mehr zwingend auf die §§ 18 ff. der Erbbaurechtsverordnung verwiesen. Die Einzelregelungen für die Beleihung von Erbbaurechten sind in den Beleihungsgrundsätzen enthalten.

#### Zu § 15 Abs. 6:

Aus der Fassung des Abs. 6 ergibt sich, daß die Erlöse aus Sparkassenbriefen bis zu 100 v. H. im Realkredit angelegt werden können.

#### Zu § 16 Abs. 1 Ziff. 2:

Das Erfordernis der Sachverständigenfeststellung bei Sicherungsübereignungskrediten ist ersatzlos weggefallen. Die Verantwortung für die sachgemäße Feststellung des Handelswertes liegt bei dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ. Es hat daher auch — nachprüfbar — zu entscheiden, auf welchen Tatsachenfeststellungen es seinen Beschluß begründet.

#### Zu § 17 Abs. 1:

Das „fristlose“ Kündigungsrecht ist weggefallen, es gelten die allgemeinen Kündigungsvorschriften nach § 14 Abs. 3.

#### Zu § 18 Abs. 1:

Es gilt nunmehr nur die Grenze von 1 v. H. der gesamten Einlagen. Es ist aber davon auszugehen, daß die Höhe der einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite dem Charakter der Sparkassen als mittelständische Kreditinstitute entsprechen muß.

#### Zu § 19:

Es wurde der Begriff „Körperschaftskredit“ als Oberbegriff für die nach § 19 möglichen Kreditgewährungen herausgestellt. Damit wird die irreführende Vorstellung vermieden, daß § 19 nur Kreditgewährungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände betrifft.

#### Zu § 20 Abs. 2:

Unter „geeignete“ Kapitalanlagegesellschaften sind hier in der Regel Gesellschaften zu verstehen, die im Eigentum der Sparkassenorganisation stehen oder an denen die Sparkassenorganisation beteiligt ist.

#### Zu § 27:

Von Bedeutung ist die Vorschrift, daß nach außen die Wirksamkeit der nach der Satzung unzulässigen Rechtsgeschäfte durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt wird. Bisher waren nicht genehmigte Geschäfte schwebend unwirksam, im Falle der Versagung der Genehmigung nichtig. Un- sowohl die Sparkasse als auch insbesondere die zuständigen Organmitglieder vor persönlichen Risiken zu bewahren, wurde in der Satzung ausdrücklich bestimmt, daß die aufsichtsbehördliche Genehmigung vor der Ausführung des Geschäfts einzuholen ist. Damit soll unterstrichen werden, daß die interne Verantwortung der entscheidenden Sparkassengremien unberührt bleibt.

Über das Verfahren einer evtl. notwendigen Überschreitung der Kredithöchstgrenzen verweise ich auf meinen Erlaß vom 14. 2. 1969 — II c 3 — 38 h 08.13 —.

#### Zu § 29:

Die Bestimmung „Mitglieder des Verwaltungsorgans des Gewährträgers sind nicht wählbar“, ist weggefallen. Es wird den Gewährträgern empfohlen, von der Möglichkeit, nunmehr auch Wahlbeamte des Gewährträgers in den Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählen, im Bedarfsfalle in der Weise Gebrauch zu machen, daß ein Mitglied des Verwaltungsorgans, z. B. der Stadtkämmerer, gewählt wird.

Auf die Bestimmung, daß die Verwaltungsratsmitglieder verschiedenen Berufsständen angehören sollen, wird besonders hingewiesen.

#### Zu § 30 Abs. 2 Ziff. 3:

§ 7 Abs. 4 Hessisches Sparkassengesetz vom 2. Januar 1969 lautet:

„Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Gewährträgers gebunden.“

Der Plural „Vorschläge“ bezieht sich sowohl auf die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes als auch auf jedes stellvertretende Vorstandsmitglied. Das Verwaltungsorgan des Gewährträgers hat daher für jede Bestellung mindestens 2 Vorschläge dem Verwaltungsrat zu unterbreiten.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sind die hessischen beamtenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### Zu § 33:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 HSpG 1969 wird wiederholt, daß Stellvertreter für die ordentlichen Vorstandsmitglieder bestellt werden können. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Stellvertreter regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Zahl Stellvertreter bestellt werden, ist eine Angelegenheit des Verwaltungsrates der Sparkasse. Nur wenn sich der Verwaltungsrat für einen oder mehrere Stellvertreter entscheidet, bedarf es des üblichen Bestellungsverfahrens nach § 7 HSpG, insbesondere also bindender Vorschläge des Verwaltungsorgans des Gewährträgers. Auch die Stellvertreter sind in das Beamtenverhältnis zu berufen.

Von den genannten Stellvertretern zu unterscheiden sind die beauftragten Vertreter nach § 36 Abs. 1.

#### Zu § 34:

Nach Abs. 1 Satz 2 muß der Vorstand von seiner Entscheidung in Einzelpersonalangelegenheiten die Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsanweisung einholen; d. h.: In der Geschäftsanweisung sollen je nach der Größe der Sparkasse die als bedeutsam anzusehenden Stellen bezeichnet werden, bei denen das Zustimmungserfordernis gilt. Wegen des Verbots des Abschlusses von Privatdienstverträgen zwischen einer kommunalen Sparkasse und Bediensteten verweise ich auf meinen Erlaß vom 20. Dezember 1967 — II C 3 — 9 a 04 —.

#### Zu § 36 Abs. 1:

Die Ergänzung in Abs. 1 über den „beauftragten Stellvertreter“ ist die Wiedergabe des § 6 Abs. 3 HSpG 1969. Der Unterschied gegenüber der Möglichkeit zur Bestellung von Stellvertretern nach § 33 Abs. 1 Satz 2 MuSa. besteht vor allem auch darin, daß die nach § 36 Beauftragten Angestellte sein können.

#### Zu § 36 Abs. 3:

Neu ist, daß der Vorstand zwei Bedienstete zur gemeinsamen Unterzeichnung von „rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte regelmäßig anfallen“, bevollmächtigen kann.

#### Zu § 36 Abs. 4:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die sog. Faksimileunterschrift zulässig.

#### Zu § 38:

Gemäß § 14 HSpG 1969 wird zur Wahrung des Bankgeheimnisses keine Entlastung des Verwaltungsrats durch den Gewährträger mehr vorgenommen. Dem Verwaltungsorgan des Gewährträgers wird der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluß formlos vorgelegt.

C. Die dem jetzigen Sparkassenrecht entgegenstehenden Erlasse werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits überholt oder außer Kraft getreten sind, die Erlasse des

Hess. Min. d. Finanzen (HMdF) vom 26. 4. 1951 — H 1154/9/44 — 3/50 — III b 1 — 115020 — V — 112150 — betreffend Hergabe von langfristigen Darlehen durch die Spar- und Girokassen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (StAnz. S. 321);

HMdF vom 9. 1. 1953 — VB 2100/A 9 — betreffend Kündigungsklausel bei langfristigen Kommunaldarlehen (im StAnz. nicht veröffentlicht — n. v. —);

Hess. Min. f. Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (HMfWuV) vom 15. 9. 1953 — W I c — B 1126 — A 1 — betreffend Leerpositionen in den Formblättern für die Jahresbilanz der Kreditinstitute (StAnz. S. 874);

HMfAWuV vom 15. 12. 1954 — W I c — B 1120 — A 1 (b) — 2 — betreffend Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute (StAnz. 1956 S. 51);

HMfAWuV vom 5. 6. 1955 — W I c — B 5002 — A 2 (2) — Begleiterlaß zur MuSa. A und B (Beilage zum StAnz. Nr. 26 vom 25. 6. 1955 S. 17 ff.);

HMfAWuV vom 6. 7. 1955 — 5002 — A 3 — betreffend Organisation; hier: Geschäftsanweisung für die Beamten und Angestellten der Sparkassen (n. v.);

HMfAWuV vom 10. 8. 1955 — W I c — 1120 — A 1 — betreffend Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Sparkassen (n. v.);

HMfAWuV vom 4. 10. 1955 — W I c — B 5005 — A 1 — betreffend Beleihungsgrundsätze und Bürgschaftsrichtlinien des Landes Hessen zur Förderung des Wohnungsbaues (n. v.);

HMfAWuV vom 31. 10. 1955 — B 5011 — A 1 — betreffend §§ 14 und 27 MuSa. A und B (n. v.);

HMfAWuV vom 31. 1. 1956 — W I h — 5020 — A 1 — 5020 — A 2 (1) — betreffend Ernennungsurkunden für

die nichthauptamtlichen Vorstandsmitglieder bei Sparkassen mit einem Organ (StAnz. S. 169);

HMfAWuV vom 1. 2. 1956 — W I h — 1126 — A 1 (d)/A 1 (e) — betreffend Ergänzung der Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (StAnz. S. 201);

HMfAWuV vom 3. 2. 1956 — W I h — 5005 — A 6 — betreffend Gewährung von langfristigen Handwerkerkrediten (n. v.);

HMfAWuV vom 6. 4. 1956 — 4720 — A 1 — A 2 — betreffend § 7 Abs. 5 Hess. Sparkassengesetz (n. v.);

HMfAWuV vom 27. 4. 1956 — W I h — 5002 — A 2 — betreffend Einbeziehung von Schiffshypotheken in das langfristige Realkreditkontingent (n. v.);

HMfAWuV vom 26. 5. 1956 — W I h — 4720 — G 4 — A 2 betreffend Ausstellung und Akzeptierung von Holzkaufwechsellern der Gemeinden durch die Sparkassen (n. v.);

HMfAWuV Begleiterlaß zu den Schiffsbeleihungsgrundsätzen für Sparkassen vom 26. 11. 1956 — W I h — 5005 — A 2 — (n. v.);

HMfAWuV vom 26. 8. 1957 — W I h — 5003a — A 1 — betreffend aufsichtsbehördliche Genehmigung für Sparkassendarlehen gegen Bürgschaft des Gewährträgers (n. v.);

HMfAWuV vom 25. 8. 1958 — W I h — 5003a — A 1 — betreffend Darlehen an die Mitgliedsgemeinden von Sparkassenzweckverbänden (n. v.);

HMfAWuV vom 19. 6. 1959 — W I h — 5051 — A 1 — betreffend Berechnung der Aufwandsentschädigung für leitende Sparkassenbedienstete, für Vorsitzende der Verwaltungsräte und Vorstände (n. v.);

Hess. Min. für Wirtschaft und Verkehr (HMfWuV) vom 11. 1. 1962 — VI b — 5000 — A 4 — betreffend Sparkassenaufsicht (n. v.);

HMfWuV vom 27. 2. 1962 — VI a — 1126 — A 1 d — betreffend Bewertung von eigenen Wertpapieren in den Bilanzen der Sparkassen (n. v.);

HMfWuV vom 27. 2. 1962 — VI a — 1360 — A 1 — betreffend Vorwegzuführen von Teilen des Reingewinns an die Sicherheitsrücklage einer Sparkasse (n. v.);

HMfWuV vom 13. 3. 1962 — VI b — 1360 — A 1 — betreffend Begriff des Sparkassenleiters im Sparkassenrecht (n. v.);

HMfWuV vom 30. 7. 1962 — VI — 5052 — A 1 — betreffend Dienstaufwandsentschädigung sowie Zulagen an Sparkassenbedienstete (n. v.);

HMfWuV vom 11. 3. 1963 — VI a — 38 h 04.03 — betreffend Anzeigen nach § 24 (1) Nr. 1 und 2 KWG; hier: ehrenamtliche Geschäftsleiter bei Sparkassen mit MuSa. B (n. v.);

HMfWuV vom 7. 11. 1963 — VI a — 38 h 08.01 — betreffend satzungsmäßige Sicherheit für Personalkredite; hier: Garantien (n. v.);

HMfWuV vom 13. 1. 1965 — II c 3 — 38 h 04.03 — betreffend Sparkassenaufsicht (n. v.);

HMfWuV vom 18. 1. 1965 — VI a — 38 h 04.03 — betreffend Entlastung der Sparkassenorgane (n. v.);

HMfWuV vom 9. 4. 1965 — II c 3 — 38 h 04.03 — betreffend Sparkassenaufsicht (n. v.);

HMfWuV vom 13. 7. 1966 — II c 3 — 38 h 04.09 — betreffend Darlehensgewährung an den eigenen Gewährträger; hier: Zusatzänderung bei genehmigten Darlehen (n. v.);

HMfWuV vom 19. 8. 1966 — II c 3 — 38 h 04.09 — betreffend Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger (n. v.);

HMfWuV vom 9. 1. 1968 — II c 3 — 38 h 08.41 — betreffend Vorwegzuführen zur Sicherheitsrücklage im Jahresabschluß 1967 (n. v.).

Wiesbaden, 19. 3. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 3 — 38 h 08.01

StAnz. 13/1969 S. 545

439

**Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt in der Neufassung vom 6. März 1968 (StAnz. S. 1428) ist durch den von mir genehmigten und in dem Kammerorgan „das Handwerk“ 1969 Seite 9 veröffentlichten Beschluß der Vollversammlung vom 13. November 1968 wie folgt geändert worden:

„(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer Darmstadt;

ihr Sitz ist Darmstadt, ihr Bezirk umfaßt die Kreise: Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Groß-Gerau, Lauterbach und Offenbach.“

\*

**Änderung der Satzung der Handwerkskammer Frankfurt a. M.**

Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Frankfurt a. M. in der Neufassung vom 12. April 1967 (StAnz. S. 1581) ist durch die von mir genehmigten und in dem Kammerorgan „Frankfurter Handwerk“ 1969 S. 2 und 39 veröffentlichten Beschlüsse der Vollversammlung vom 14. November 1968 und vom 30. Januar 1969 wie folgt neu gefaßt worden:

„(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt sind, und dem handwerksähnlichen Gewerbe wie folgt angehören:

Gewerbegruppen

gemäß der Anlage A:                      Selbständige      Gesellen

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	5	3
II Gruppe der Metallgewerbe	8	3
III Gruppe der Holzgewerbe	2	2
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	6	2
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	3	2
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	4	2
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2	1
Handwerksähnliche Gewerbe	2	1

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1969 in Kraft.“

\*

**Berichtigung und Änderung der Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden**

1. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden in der Neufassung vom 20. Juni 1968 (StAnz. S. 2008) ist durch den von mir genehmigten und in dem Kammerorgan „Handwerkerpost“ vom 14. Januar 1969 Seite 5 veröffentlichten Beschluß der Vollversammlung vom 28. November 1968 wie folgt neu gefaßt worden:

„(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt sind, und dem handwerksähnlichen Gewerbe, wie folgt angehören:

Gewerbegruppen

gemäß Anlage A:                      Selbständige      Gesellen

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	7	4
II Gruppe der Metallgewerbe	7	4
III Gruppe der Holzgewerbe	3	2
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	5	2
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	4	2
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	3	1
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	—
Handwerksähnliche Gewerbe	2	1“

2. In der in StAnz. 1968 S. 2008 bekanntgemachten Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden ist folgendes zu berichtigen:

Nach dem Wort „Dienstfähigkeit“ in § 1 Abs. 3 sind die Worte

„Aufgaben  
§ 2“

vor den Worten „(1) Aufgabe“ einzufügen.

\*

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 3. 1969

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
I b 1 — 403 a, b, d 4

StAnz. 13/1969 S. 54

440

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG (VO);**

- hier: a) Übernahme der Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs usw. nach den §§ 2 Nr. 3 und 5 Abs. 3 VO,  
b) Übernahme der Kosten für sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeugs nach den §§ 2 Nr. 4 und 5 Abs. 4 VO

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt mit Rundschreiben vom 16. 1. 1969 — V/2 — 5207.152 — 1888/68 — (BVBl. S. 22 Nr. 10) mit, daß er der vom Bundessozialgericht im Urteil vom 27. 1. 1967 — 9 RV — 476/64 — vertretenen Rechtsauffassung zustimme, wonach neben den Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verord-

nung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG (VO) auch die Kosten für sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeugs nach § 2 Nr. 4 VO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 VO übernommen werden können. Er teilt jedoch nicht die in diesem Urteil vom BSG vertretene Auffassung, daß zu den Bedienungseinrichtungen eines Kraftfahrzeugs nur die Vorrichtungen zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen gehören. Er ist vielmehr der Ansicht, daß auch solche Vorrichtungen, die zur Bedienung von gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen notwendig sind, wie insbesondere Lenkung und Beleuchtung, zur Bedienungseinrichtung zählen.

Ich bitte Sie, entsprechend diesen Ausführungen das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 28. 1. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen  
I A 5 — 5072 5202

StAnz. 13/1969 S. 548

**441**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Reisekostenersatz für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heilbehandlung, Krankenbehandlung und Beweiserhebung (§§ 24 BVG und 32 VfG);**

hier: Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Ich bitte Sie, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. 1. 1969 — V/2 — 5207.7 — 101/69 —\*) zu verfahren und die Versorgungsdienststellen entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 4. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5420

*StAnz. 13/1969 S. 549*

\*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 22 Nr. 11.

**442**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
Frankfurt am Main

**Anwendung des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes bei Bezug von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181 a Abs. 4 und 181 b des Bundesbeamtenengesetzes**

Ich bitte Sie, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 1. 1969 — V/2 — 5233 — 2810/68\*), das der auf meinem Erlaß vom 30. 9. 1963 — I e — 5296/5368/5356 — beruhenden bisherigen Handhabung in Hessen entspricht, zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 4. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5296

*StAnz. 13/1969 S. 549*

\*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 23 Nr. 13.

**443**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Anrechnungsverordnung 1969;**

hier: Überzahlung von Versorgungsbezügen infolge der Rentenerhöhung in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung äußerte sich in seinem Rundschreiben vom 27. 1. 1969 — V/2 — 5104.69 — 190/69\*) — zu der Frage, inwieweit Überzahlungen von Versorgungsbezügen, die u. a. dadurch eintreten, daß die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anrechnungsverordnung 1969 nicht voll aufgefangen wird, nach § 47 Abs. 2 Buchst. a VfG (KOV) zurückzufordern sind. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hierzu vertretene Ansicht teile ich.

Ich bitte Sie daher, nach seinem Rundschreiben vom 27. 1. 1969 zu verfahren und die Versorgungsämter alsbald entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 4. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5079/5428

*StAnz. 13/1969 S. 549*

\*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 23 Nr. 12.

**444**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz;**

hier: Erhöhung der Selbstkostenfestpreise für die in der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel verzeichneten Neuanfertigungen und Instandsetzungen orthopädischer Hilfsmittel;

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 10. 1968 — I A 5 — 5187 — (StAnz. S. 29)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung befaßt sich in seinem Rundschreiben vom 6. 1. 1969 — V/8 — 5755.2 — 2910/68 — (BVBl. S. 22 Nr. 9) mit einer Erhöhung der Selbstkostenfestpreise für die in der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel verzeichneten Neuanfertigungen und Instandsetzungen orthopädischer Hilfsmittel ab 1. Januar 1969. Ich habe keine Bedenken, entsprechend den Ausführungen in diesem Rundschreiben zu verfahren.

Wiesbaden, 14. 1. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5187

*StAnz. 13/1969 S. 549*

**445**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG);**

hier: Neufassung des Gemeinsamen Erlasses des Bundesministers der Verteidigung und des BMA vom 8. März 1965 (BVBl. S. 39 Nr. 31)

Ich bitte Sie, nach dem neu gefaßten Gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. 12. 1968 — VR I 1 — Az. 20 o 10/V 4 — 51.48.3 — 2490/68\*) — zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 6. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5105

*StAnz. 13/1969 S. 549*

\*) Veröffentlicht im BVBl. 1969 S. 23 Nr. 14.

**446**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Entscheidung über Rückforderungsansprüche nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG)**

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rückforderungsansprüche nach § 47 VfG wird wie folgt neu geregelt:

Es entscheidet:

1. der Leiter des Versorgungsamtes:
  - a) bei Beträgen bis zu 300 DM darüber, ob auf die Rückerstattung verzichtet werden kann oder von der Weiterverfolgung des Anspruchs dauernd abzusehen ist (§ 47 Abs. 4 und Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 RWB),
  - b) bei Beträgen bis zu 500 DM darüber, ob von der Weiterverfolgung des Anspruchs einstweilen abzusehen ist (§ 47 Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 RWB),
  - c) in allen Fällen, in denen der Beginn der Rückzahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder eine schon laufende Tilgung vorübergehend ausgesetzt wird (Stundung), weil die Geltendmachung eines einziehbaren Rückforderungsanspruchs nur vorübergehend eine besondere Härte bedeutet (VV Nr. 17 zu § 47 VfG);

2. der Präsident des Landesversorgungsamtes:

- a) bei Beträgen bis zu 3000 DM darüber, ob auf die Rückerstattung verzichtet werden kann oder von der Weiterverfolgung des Anspruchs dauernd abzusehen ist (§ 47 Abs. 4 und Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 RWB),
- b) bei Beträgen bis zu 5000 DM darüber, ob von der Weiterverfolgung des Anspruchs einstweilen abzusehen ist (§ 47 Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 RWB).

In allen übrigen Fällen und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung behalte ich mir die Entscheidung vor.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Behandlung von Ansprüchen nach § 81 a BVG und von den bei Gewährung von Versorgung entstehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, sofern sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind (VV Nr. 34 zu § 47 VfG).

Ich ermächtige den Präsidenten des Landesversorgungsamtes und die Leiter der Versorgungsämter, ihre Befugnisse nach den Nummern 1 und 2 einem besonders geeigneten Dezenten zu übertragen.

Für die in den Nummern 1 und 2 festgesetzten Grenzen ist jeweils der Gesamtanspruch zur Zeit der Entscheidung maßgebend. Die Zuständigkeit einer unteren Stelle kann nicht daraus hergeleitet werden, daß nur über einen Teilbetrag entschieden wird.

Bei der Entscheidung über die Rückforderung von Kapitalabfindungen nach § 76 BVG oder § 47 VfG ist mein Erlaß vom 30. 10. 1963 — I e — 5428/5310 — (StAnz. S: 1313) zu beachten.

Meine Erlasse vom 23. 2. 1962 — I e — 5428 (StAnz. 1963 Seite 123) und vom 11. 1. 1963 — I e — 5428 — (StAnz. S. 125) hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 7. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5428

StAnz. 13/1969 S. 549

447

**Ladenschlußgesetz;**

hier: Ausstellungen in Verkaufsräumen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten

Nach § 3 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes müssen Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten „für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden“ geschlossen sein. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 23. Oktober 1962 (BGHSt. 18, 96) liegt geschäftlicher Verkehr mit dem Kunden auch dann vor, wenn weder der Geschäftsinhaber noch Verkaufspersonal anwesend ist, sondern die Verkaufsräume lediglich durch Aufsichtspersonal eines Überwachungsunternehmens gesichert werden. An dieser Auffassung hat sich entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 12. Dezember 1967 (BVerwGE 28, 301 oben) durch den Berichtigungsbeschluß des Bundesgerichtshofes vom 8. Februar 1963 (BGHSt. 18, 444) nur scheinbar etwas geändert. Rechtsprechung und Verwaltung waren den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen bisher gefolgt.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung den Standpunkt eingenommen, durch die Anwesenheit von Bediensteten eines Wach- und Schließinstituts werde ein geschäftlicher Verkehr mit dem Kunden nicht begründet; das könne vielmehr nur angenommen werden, wenn der Ladeninhaber oder Verkaufspersonal zugegen seien. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt damit die rechtliche Zulässigkeit des sog. „offenen Schaufensters“ an.

Zu den bei den Aufsichtsbehörden auf Grund dieser gegensätzlichen Rechtsansichten aufgetretenen Zweifeln vertere ich in Übereinstimmung mit den obersten Arbeitsbehörden der anderen Länder die Auffassung, daß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der Vorzug zu geben ist. Sie orientiert sich auf Grund verfassungskonformer Auslegung in erster Linie an den Bedürfnissen des Arbeitsschutzes und wird damit dem eigentlichen Grundgedanken des Ladenschlußgesetzes gerecht. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsübung ist daher im Falle von Ausstellungen während der Ladenschlußzeiten, bei denen die Waren und Ein-

richtungen in der Verkaufsstelle lediglich durch Angehörige des Bewachungsgewerbes beaufsichtigt werden, künftig nicht mehr einzuschreiten.

Wiesbaden, 6. 2. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 2 — Az.: 53 a 18.09.71  
Tgb.-Nr. 5082 68

StAnz. 13/1969 S. 550

448

**Einsatz des Einkommens in der Sozialhilfe;**

hier: Ersparte Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt bei Anstaltsaufenthalt gemäß § 85 Nr. 3 BSHG

Bezug: Erlaß vom 29. 5. 1964 — IV b (1) — 50 r 0411

Der Anteil der einzelnen Bedarfsgruppen des Verbrauchsmengenschemas („Warenkorb“) am Sozialhilferegelsatz hat sich infolge der unterschiedlichen Preisentwicklung in der letzten Zeit nicht unerheblich von der Bedarfsgruppe „Ernährung“ auf die Bedarfsgruppen „Reinigung und Körperpflege“ sowie „andere Ausgaben“ verschoben. Die folgende Übersicht gibt die an Hand von Landesdurchschnittspreisen im Jahre 1968 ermittelten Prozentsätze wieder:

**Vom Regelsatz entfallen**

bei den nachstehenden Personengruppen	auf				
	1.	2.	3.	4.	5.
	Ernährung	Kochfeuerung u. Beleuchtung	Instandhaltung von Kleidung, Wäsche, Schuhen, Beschaffung von Wäsche usw.	Reinigung und Körperpflege	Andere Ausgaben
a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende	58,5%	9,5%	5,5%	7,5%	19%
b) Haushaltsangehörige bis einschl. 6 Jahren	75,5%	2,5%	6%	13%	3%
c) Haushaltsangehörige von 7 bis 13 Jahren	78,5%	1,5%	5%	7,5%	7,5%
d) Haushaltsangehörige von 14 bis 17 Jahren	79,5%	1%	5%	8,5%	6%
e) Haushaltsangehörige von 18 und mehr Jahren	70%	1,5%	7%	11%	10,5%

Mit meinem Erlaß vom 29. 5. 1964 hatte ich empfohlen, die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt gemäß § 85 Nr. 3 Satz 1 BSHG mit höchstens 80% des maßgeblichen Regelsatzes zu bewerten. Diesen Prozentsatz halte ich auch heute noch für den Regelfall als angemessen. Doch sollte das kein starrer Maßstab sein, vielmehr sollen die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls bei der Bemessung des Eigenanteils des Hilfeempfängers oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen angemessen berücksichtigt werden. Das könnte zu einem gänzlichen Verzicht auf die Anwendung des § 85 Nr. 3 Satz 1 BSHG führen (z. B. bei sehr niedrigem Einkommen oder wenn bereits bei Anwendung des § 84 Abs. 1 BSHG ein verhältnismäßig hoher Eigenanteil errechnet worden ist), aber auch — bei entsprechend hohem Einkommen — zu einer vom Regelsatz unabhängigen Berechnung der ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt.

Durch diesen Erlaß ist der bisher nicht veröffentlichte Erlaß vom 29. 5. 1964 — IV b (1) — 50 r 0411 — gegenstandslos geworden; er wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
II A 2 a — 50 r 0411

StAnz. 13/1969 S. 550



451

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in Darmstadt und Kassel  
mit Abdrucken für die Hess. Forstämter

An die  
Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau  
6228 Eltville

Nachrichtlich:

An die  
Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt  
63 Gießen

An die Landesforstschule  
6479 Schotten

An den  
Rechnungshof des Landes Hessen  
61 Darmstadt

An die Rechnungsprüfungsämter  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

#### Abschluß von Gestattungs-, Miet- und Pachtverträgen über domänen- und forstfiskalische Grundstücke;

Bezug: Meine Erlasse vom 14. 10. 1961, III f — I/3420 — 368.00

vom 30. 7. 1962, III f — I 2300 — 368.00

vom 10. 5. 1963, III f — I/1332 — 368.00

Beim Abschluß von Gestattungs-, Miet- und Pachtverträgen über domänen- und forstfiskalische Grundstücke und den Grundbesitz des Landes Hessen — Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen — bitte ich ab sofort — soweit nicht bereits eine Regelung durch besondere Erlasse besteht — folgende Richtlinien und Hinweise zu beachten:

1. Die Laufzeit der Verträge ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Dabei sind vor allem größere Investitionen des Vertragspartners zu berücksichtigen. Ich bitte jedoch, keine Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren abzuschließen. Ggf. kann vorgesehen werden, daß sich der Vertrag stillschweigend um jeweils 1 bis 5 Jahre verlängert, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Verträge mit einer Laufzeit von unbestimmter Dauer dürfen nicht abgeschlossen werden.

2. Um die Entgelte jeweils der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen zu können, bitte ich, bei Verträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre vorzusehen, daß alle 5 Jahre eine Überprüfung der Entgelte stattfindet. Dabei sind die Entgelte auf Antrag eines Vertragspartners neu zu vereinbaren, falls sich bestimmte in Bezug zu nehmende Wert- und Preisverhältnisse um mehr als 10% geändert haben.

Die Fünfjahresfrist kann verkürzt werden, wenn dadurch eine bessere Aufteilung der Gesamtlaufzeit des Vertrags erreicht wird (z. B. bei einer Vertragsdauer von 12 Jahren Aufteilung in 3 Vierjahresperioden).

3. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bitte ich bei Entgelten bis 100,— DM je Jahr möglichst eine einmalige Zahlung anzustreben. Jährliche Entgelte von weniger als 50,— DM sind grundsätzlich zu kapitalisieren, wobei von einem Zinssatz von 4% auszugehen ist.

Im übrigen bitte ich bei Verträgen mit laufend jährlicher Zahlung möglichst nur einen Zahlungstermin pro Jahr vorzusehen.

Bei allen bereits bestehenden Verträgen mit geringen jährlichen Entgelten und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsterminen bitte ich anzustreben, mit dem Vertragspartner für die restliche Vertragsdauer nachträglich einen Zahlungsmodus in vorstehendem Sinne zu vereinbaren. Hierüber ist ggf. ein Nachtragsvertrag abzuschließen.

4. Verträge mit einem jährlichen Entgelt bis zu 500,— DM bzw. einem einmaligen Entgelt bis zu 2500,— DM schließen die Forstämter und die Verwaltung der Staatsweingüter in eigener Zuständigkeit ab. Verträge mit höheren Entgelten bedürfen Ihrer, bei der Verwaltung der Staatsweingüter meiner Genehmigung. Ich stelle Ihnen anheim, sich von allen Verträgen, die nicht Ihrer Genehmigungspflicht unterliegen,

ggf. jeweils eine Vertragsausfertigung zur Kenntnis vorlegen zu lassen. Die Vorlage entfällt für die Verwaltung der Staatsweingüter.

5. Soweit für besondere Fälle der Gestattung, Vermietung und Verpachtung, wie z. B. die Bereitstellung domänen- und forstfiskalischen Geländes für Verteidigungszwecke, für die Führung von Starkstromfreileitungen, für die Verlegung von Gas- und Ölfreileitungen, für Leitungen der Bundesbahn, der Bundespost, zur Ausbeute von Steinen und Erden oder zur landwirtschaftlichen Nutzung (Allgemeine Pachtbedingungen APB.E. 1959), Sondervorschriften bestehen, sind diese den abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen.

6. Meine Bezugserrlässe werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 2. 1969

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
II A 6 — 81a — 22 — 8754 69  
III B 1 — 160 — N 50

StAnz. 13/1969 S. 552

452

#### Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe:

hier: Regelung für die Abwicklung des derzeitigen Programms im Jahre 1969

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 2. 1968 — I A 4 — 38 d 08 — 71/68

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit nachstehendem Erlaß das Verfahren zur Genehmigung von Investitionsbeihilfen neu geregelt:

„Zwischen den von den Bundesländern für die Gewährung von Investitionsbeihilfen im Jahre 1969 als benötigt gemeldeten Beträgen und den hierfür im Haushalt meines Ministeriums verfügbaren Mitteln besteht ein erhebliches Ungleichgewicht. Zur Abwicklung des derzeitigen Investitionsbeihilfeprogramms im Jahre 1969 ist daher eine Kompromißlösung unumgänglich.

Bei der Gewährung von Investitionsbeihilfen im Jahre 1969 ist in teilweiser Abweichung von den einschlägigen Richtlinien nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfahren:

1. Für Anträge, die nach dem 31. Dezember 1968 erstmals eingereicht wurden, können im Rahmen des derzeitigen Investitionsbeihilfeprogramms keine Beihilfen gewährt werden. Ab sofort werden bis zum Anlaufen eines neuen Programms keine neuen Anträge mehr angenommen.
2. Aus dem Mittelkontingent 1969 sind zunächst die bereits rechtsverbindlich bewilligten Beihilfen zu zahlen.
3. In allen Fällen, in denen rechtsverbindliche Beihilfebewilligungen dem Letztempfänger gegenüber zu Lasten des Mittelkontingents 1969 noch nicht vorliegen, werden für Viehaufstockungen jeder Art keine Beihilfen mehr gewährt.
4. Bei allen bereits vor dem 1. Januar 1969 vorliegenden Anträgen bzw. Betriebsentwicklungsplänen, bei denen rechtsverbindliche Beihilfebewilligungen zu Lasten des Mittelkontingents 1969 noch nicht ausgesprochen sind, ist der Beihilfesatz von bisher bis zu 15% auf bis zu 10% herabzusetzen.

Außerdem wird empfohlen, alle noch zu genehmigenden Betriebsentwicklungspläne besonders kritisch zu überprüfen und diejenigen auszuschneiden, die keine eindeutige Entwicklung zum existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb aufzeigen.

Beim Zinsverbilligungsprogramm soll der Anteil von 60% der Projektkosten, für den derzeit Zinsverbilligung gewährt werden kann, nicht herabgesetzt werden.“

Ich bitte, ab sofort nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Wiesbaden, 3. 3. 1969

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
I A 4 — 85 d 08 — 285 69

StAnz. 13/1969 S. 552

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### c) Regierungspräsident in Kassel

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Erwin Wiegand, Landrat PK Hünfeld (14. 2. 1969); Walter Domrose, Landrat PK Kassel (13. 2. 1969); Helmut Schneider, PVB Bad Hersfeld (28. 2. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Günter Mühl (BaL), Landrat Eschwege, PSt. Eschwege (28. 2. 1969); Reinhard Wunder (BaP), Landrat Kassel, PSt. Baunatal (28. 2. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Finger, Landrat Fulda, PSt. Hilders (19. 2. 1969); Hartmut Wiegand, Landrat PK Hünfeld (17. 2. 1969); Jürgen Funke, PVB Bad Hersfeld (22. 2. 1969); Lothar Müller, PVB Kassel (22. 2. 1969);

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Winfried Döring, Landrat Fulda, PSt. Hilders (5. 2. 1969).

Kassel, 12. 3. 1969

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

St.Anz. 13/1969 S. 553

#### e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Karl Spohr (13. 2. 1969);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Franz Halft (28. 2. 1969);

zum **Kriminalmeister (BaP)** Wolfgang Lang (13. 2. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär (BaL) Erich Franz (13. 2. 1969);

zum **Oberamtsgehilfen** Amtsgehilfe (BaL) Hans Günther Daebnitz (28. 2. 1969).

Wiesbaden, 13. 3. 1969

**Hessisches Landeskriminalamt**

VII/1 a — 8 b

St.Anz. 13/1969 S. 553

### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

#### a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Leitender Ministerialrat (BaL) Dr. Franz Gerlinger (27. 2. 1969);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Klaus Bresse (27. 2. 1969);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Edmund Nahamowitz (27. 2. 1969); Hanns Stramitzer (27. 2. 1969); Werner Tiedtke (27. 2. 1969);

zu **Regierungsbaudirektoren** die Oberregierungsbauräte (BaL) Walter Krause (27. 2. 1969); Alfred Mauch (27. 2. 1969);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Dr. Hans Dethloff (27. 2. 1969); Dr. Eckhard Momberger (27. 2. 1969); Günther Rudolph (27. 2. 1969);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Verwaltungsangestellter (Assessor) Hans-Jürgen Bertram (31. 1. 1969);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Werner Apel (27. 2. 1969); Edlef Jacobsen (27. 2. 1969);

zu **Amträten** die Regierungsamtmänner (BaL) Dieter Blöcher (27. 2. 1969); Georg Cron (27. 2. 1969); Erich Irmer (27. 2. 1969); Franz Neffe (27. 2. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) August Berndt (27. 2. 1969); Hermann Briele (27. 2. 1969); Klaus Hanelt (27. 2. 1969); Hans-Joachim Martin (27. 2. 1969); Helmut Sauer (27. 2. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Ulrich Stache (27. 2. 1969);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) August Gehrsitz (27. 2. 1969); Friedrich Opfer (27. 2. 1969);

#### d) Staatliche Kassenverwaltung

ernannt:

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Franz Klug (12. 2. 1969); Friedrich Mindt (12. 2. 1969); Fritz Olshewski (12. 2. 1969); Karl Trömner (12. 2. 1969);

zum **Oberamtsrat** Amtratsrat (BaL) Heinrich Wenzel (10. 2. 1969);

zum **Amtratsrat** Regierungsamtmann (BaL) Hans Baumann (3. 3. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** Regierungsoberinspektorin (BaL) Gisela Meyer (31. 12. 1968); Regierungsoberinspektor (BaL) Karl Friedrich (27. 11. 1968);

zu **Regierungsinspektoren (BaP)** die Regierungsinspektoren z. A. Klaus Liedemann (3. 12. 1968); Toni Treffert (9. 12. 1968);

zum **Amtratsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Walter Auster (29. 11. 1968);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär (BaL) Karl-Heinz Götze (10. 2. 1969);

zu **Regierungsekretären z. A. (BaP)** die Regierungsekretär-Anwärter (BaW) Otto Ernst (10. 2. 1969); Alfred Schleiff (3. 3. 1969); Heinz Höfner (5. 3. 1969);

#### Landesfinanzschule Hessen

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Heinz Ebener (27. 2. 1969);

zum **Steuerrat** Steueramtmann (BaL) Christian Weigt (29. 1. 1969);

zum **Steueramtmann** Steueroberinspektor (BaL) Walter Gaul (29. 1. 1969);

#### Landesbeschaffungsstelle Hessen

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Willy Kramer (12. 2. 1969);

#### Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Karl Hübner (12. 2. 1969);

zum **Amtratsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Johannes Rambach (24. 2. 1969);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

#### a) Ministerium

Regierungsdirektor Dr. Ralf Lieberwirth (1. 1. 1969); Oberamtratsrat Fritz Weiß (1. 1. 1969);

#### d) Staatliche Kassenverwaltung

Oberamtratsrat Karl Buchty (1. 12. 1968); Regierungsamtmann Anton Smok (1. 12. 1968); Regierungsbauamtmann Wilhelm Schuster (1. 12. 1968); Regierungsoberinspektor Hans Dietrich (1. 2. 1969); Amtratsrat Karl Theiss (1. 3. 1969); Regierungsamtmann Heinrich Melder (1. 3. 1969).

Wiesbaden, 7. 3. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 1400 A — 26 — I A 14

St.Anz. 13/1969 S. 553

### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

#### a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Landgerichtsrat (RaL) Dr. Bernhard Heitsch (11. 3. 1969).

Wiesbaden, 12. 3. 1969

**Der Hessische Minister der Justiz**

ZB pers. H 46

St.Anz. 13/1969 S. 553

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

### im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

#### ernannt:

zum **Volks- und Realschullehrer** Rektor Karl Gumbel, Bad Wildungen, LK Waldeck (19. 2. 1969);  
zum **Realschullehrer** Rektor Edgar Oschmann, Kassel (24. 2. 1969); Lehrer Wolfgang Lenski, Wanfried, LK Eschwege (7. 2. 1969);  
zum **Realschullehrer (BaL)** apl. Realschullehrer Otger Schulte, Baunatal 1, LK Kassel (3. 2. 1969);  
zum **apl. Realschullehrer** apl. Lehrer (BaP) Hans-Dirk Kaestner, Eschwege (5. 2. 1969);  
zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Helga Thielemann, Allendorf (Eder), LK Frankenberg (1. 2. 1969);  
zur **apl. Lehrerin (BaP)** Gisela Neerpasch, Wehrshausen, LK Marburg (1. 2. 1969); Christa Hartmann, Fritzlar (3. 3. 1969);  
zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Rudolf Franke, Obervellmar, LK Kassel (5. 2. 1969); Joachim Maienborn, Kassel (5. 2. 1969); Christine Reiss, Kassel (5. 2. 1969); Renate Buch, Neukirchen, LK Ziegenhain (31. 1. 1969); Kurt Ritschel, Fritzlar (3. 2. 1969); Hans-Richard Hellthaler, Kassel (5. 2. 1969); Uta Schuhmann, Petersberg, LK Fulda (6. 2. 1969); Rita Büttner, Lehnerz, LK Fulda (10. 2. 1969); Rotraud Sommer, Niedenstein, LK Fritzlar-Homberg (10. 2. 1969); Günter Löffler, Rollshausen, LK Marburg (10. 2. 1969); Renate Danz, Königswald, LK Rotenburg (12. 2. 1969); Gerhard Rose, Asterode, LK Ziegenhain (13. 2. 1969); Elmar Eyerund, Kassel (14. 2. 1969); Othmar Mudrak, Friedewald, LK Hersfeld (17. 2. 1969); Elfriede Hahn, Herfa, LK Hersfeld (17. 2. 1969); Günther Albrecht, Fulda (13. 2. 1969); Annemarie Luther, Treysa, LK Ziegenhain (14. 2. 1969); Werner Rausch, Oberaula, LK Ziegenhain (14. 2. 1969); Erika Klotz, Züschen, LK Waldeck (13. 2. 1969); Mathilde Frank, Fulda (18. 2. 1969); Gesine Centner, Wenigenhasungen, LK Wolfhagen (14. 2. 1969); Manfred Centner, Zierenberg, LK Wolfhagen (14. 2. 1969); Uta Jahn, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (25. 2. 1969); Gerhard Strieb, Eschwege (25. 2. 1969); Gerd Schreier, Gieselwerder, LK Hofgeismar (27. 2. 1969); Doris Vogel, Hofaschenbach, LK Hünfeld (4. 3. 1969);  
zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** Barbara Jatho, Homberg, LK Fritzlar-Homberg; Rudolf Kauer, Eschwege; Dieter Klimke, Kassel; Rolf Aufmhof, Fulda; Sabine Babeliowsky, Melsungen; Rosemarie Bachmann, Wolfhagen; Gerald Bargas, Eiterfeld, LK Hünfeld; Heidemarie Becker, Kassel; Peter-Karl Brückner, Treysa, LK Ziegenhain; Helga Ciliox, Münchhausen, LK Marburg; Margit Dorn, Sachsenberg, LK Waldeck; Dorothea Drebes, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzhausen; Jörn-Peter Drücke, Kirchhain, LK Marburg; Albert Engel, Rotenburg a. d. F.; Alfred Finis, Baunatal 1, LK Kassel; Günter Friedrich, Goßfelden, LK Marburg; Claus Fuhry, Grifte, LK Fritzlar-Homberg; Helga Gereke, Kassel; Erika Gerhardt, Hoof, LK Kassel; Hans-Walter Grafen, Langenhain, LK Eschwege; Gisela Günther, Eschwege; Heidi Günther, Kassel; Peter Hahmann, Hosenfeld, LK Fulda; Brita Hahn, Witzhausen; Elke Halfmeier, Oberelsungen, LK Wolfhagen; Manfred Hauck, Rudolphshan, LK Hünfeld; Rüdiger Hehenkamp, Volkmarshausen, LK Wolfhagen; Monika Herkel, Oberaula, LK Ziegenhain; Lucia Herr, Thalau, LK Fulda; Eva-Maria Hippert, Fulda; Hiltrud Höck, Ufhhausen, LK Hünfeld; Werner Hohmann, Hünfeld; Hubert Holzmann, Witzhausen; Josefa Hulsmeier, Oberaula, LK Ziegenhain; Ingeborg Jürgen, Goßfelden, LK Marburg; Ernst-Erhard Jung, Rengershausen, LK Kassel; Cornelia Knörr, Treysa, LK Ziegenhain; Bernhard Kögel, Kassel; Elke Krumb, Homberg, LK Fritzlar-Homberg; Karin Möller, Korbach, LK Waldeck; Raimund Mück, Flieden, LK Fulda; Gerlinde Müller, Kassel; Manfred Müller, Homberg; LK Fritzlar-Homberg; Rainer Müller, Asbach, LK Hersfeld; Helga Neumann, Wolfhagen; Helga Panke, Lohra, LK Marburg; Almut Sadowsky, Sontra, LK Rotenburg; Rüdiger Schenk, Verna, LK Fritzlar-Homberg; Bruno Schicker, Felsberg, LK Melsungen; Siegfried Schmidt, Fritzlar; Gertraud Schmölling, Fulda; Peter Schockherr, Schlitzhausen, LK Fulda; Karin Schubert, Frankenberg a. d. Eder; Rosemarie Schulz, Niederwalgern, LK Marburg; Klaus Schweitzer, Battenberg, LK Frankenberg;

Joachim Sebold, Hilders, LK Fulda; Karl August Seebold, Allendorf (Eder), LK Frankenberg; Udo Siebold, Ronshausen, LK Rotenburg; Josef Simon, Röhrda, LK Eschwege; Karin Sommermann, Eschwege; Adolf Tabaka, Kassel; Angelika Teetzen, Ausbach, LK Hersfeld; Dagmar Werner, Kassel; Rudolf Wild, Kassel; Herbert Zörb, Kassel (sämtliche 10. 1. 1969); Brigitte Kröckel, Immenhausen, LK Hofgeismar (5. 2. 1969); Inge Taufertshöfer, Wolfhagen (4. 2. 1969); Erhard Benner, Kassel (14. 2. 1969); Volker Buchmaier, Fritzlar (3. 2. 1969); Gert Herweg, Sachsenhausen, LK Waldeck (13. 1. 1969); Brigitte Kauth, Nieste, LK Kassel (27. 1. 1969); Wolfgang Keller, Herzhausen, LK Frankenberg (13. 1. 1969); Erhard Kraus, Rommerz, LK Fulda (10. 2. 1969); Klaus Neumann, Eichenberg, LK Witzhausen (23. 1. 1969); Barbara Schnier, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (10. 2. 1969); Winfried Wiegand, Germierode, LK Eschwege (9. 1. 1969);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

apl. Realschullehrerin Antje Welz, Wetter, LK Marburg (30. 1. 1969);  
die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer Heidelore Zimmermann, Schönstadt, LK Marburg (10. 2. 1969); Magdalene Fischer, Witzhausen (24. 2. 1969);  
die apl. Lehrer(innen) Jutta Schwarz, Fulda (4. 2. 1969); Harald Bickert, Ziegenhain (5. 2. 1969); Wolf-Endrick Maurer, Vaake, LK Hofgeismar (1. 2. 1969); Helga Bangemann, Grebenstein, LK Hofgeismar (4. 2. 1969); Elke Häusling, Ernsthausen, LK Marburg (3. 2. 1969); Elisabeth Schucht, Gieselwerder, LK Hofgeismar (4. 2. 1969); Ilse Schmidt, Niederklein, LK Marburg (3. 2. 1969); Dietrich Galow, Rhoden, LK Waldeck (6. 2. 1969); Hiltrud Reinhardt, Kassel (7. 2. 1969); Ilse Gerland, Helmarshausen, LK Hofgeismar (4. 2. 1969); Dieter Bohl, Johannesberg, LK Fulda (6. 2. 1969); Otmar Schick, Momberg, LK Marburg (10. 2. 1969); Edeltraud Waldhauser, Stadt Allendorf, LK Marburg (10. 2. 1969); Heinrich Greb, Stadt Allendorf, LK Marburg (10. 2. 1969); Josef Kaiser, Frankenu, LK Frankenberg (13. 2. 1969); Franz Rupprecht, Fulda (13. 2. 1969); Brunhild Ritz, Korbach (12. 2. 1969); Rainlinda Hartmann, Tann, LK Fulda (19. 2. 1969); Christa Herchet, Tann, LK Fulda (19. 2. 1969); Klaus Hüfner, Eiterfeld, LK Hünfeld (24. 2. 1969); Erika Hoffmann, Arolsen, LK Waldeck (18. 2. 1969); Lothar Rennebohm, Heiligenrode, LK Kassel (24. 2. 1969); Gunhild Kutschera, Marburg a. d. L. (25. 2. 1969); Ursula Schlitt, Hofbieber, LK Fulda (27. 2. 1969); Hans-Jürgen Müller, Battenberg, LK Frankenberg (27. 2. 1969); Lucia Hartung, Heiligenrode, LK Kassel (26. 2. 1969);

#### in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Else Halberstadt, Wolfhagen (1. 3. 1969); Lehrer Georg Wenzke, Kassel (1. 3. 1969);

#### entlassen:

Lehrerin Rotraud Sommer, Niedenstein, LK Fritzlar-Homberg (15. 2. 1969); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Herta Hinz, Witzhausen (1. 3. 1969);

### Im höheren Schuldienst

#### ernannt:

zu **Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Teja Scheiderbauer, Korbach (5. 2. 1969); Manfred Hattenhauer, Treysa (4. 2. 1969); Sabine Groß, Eschwege (6. 2. 1969); Ilse Groß, Wolfhagen (7. 2. 1969); Ingeborg Amelung, Bad Sooden-Allendorf (8. 2. 1969); Herwig Flauger, Fulda (12. 2. 1969); Elisabeth Haas, Heringen (11. 2. 1969); H.-J. Kraschewski, Marburg a. d. L. (11. 2. 1969); Hans-Joachim Spernal, Karlshafen (13. 2. 1969); Ernst-Günther Glitsch, Wolfhagen (13. 2. 1969); Heinrich Garg, Kassel (13. 2. 1969); Horst Gerlich, Fulda (12. 2. 1969); Jürgen Kant, Fritzlar (13. 2. 1969); Werner Vogel, Fulda (13. 2. 1969); Heidrun Weiß, Fritzlar (13. 2. 1969); Walter Hofmann, Hünfeld (13. 2. 1969); Klaus Hochberger, Bad Hersfeld (13. 2. 1969); Dieter Hoppe, Melsungen (13. 2. 1969); Ingeborg Klingauf, Homberg (13. 2. 1969); Dieter Leuthold, Bieberstein (13. 2. 1969); Marlies Zimmermann, Marburg a. d. L. (14. 2. 1969); Jürgen Huth, Kassel (13. 2. 1969); Johannes Gottschlich, Marburg a. d. L. (14. 2. 1969); Janna Jähnig, Treysa (18. 2. 1969); Franz Kromholz, Marburg a. d. L. (14. 2. 1969); Renate Westje, Eschwege (20. 2. 1969); Jürgen Schaub, Korbach (19. 2. 1969); Ulrich Kison, Steinatal (20. 2. 1969); Klaus Dietze, Marburg a. d. L. (21. 2. 1969);

1969); Winfried Biener, Kassel (22. 2. 1969); Gottfried Neubauer, Hofgeismar (24. 2. 1969); Brigitte Baltruschat, Arolsen (25. 2. 1969); Erich Hosenfeld, Fulda (25. 2. 1969); Dr. Ekkehart Mittelberg, Kirchhain (24. 2. 1969); Wilhelm Morlang, Kirchhain (18. 2. 1969); Erwin Müller, Kirchhain (25. 2. 1969); Dietrich Seiffert, Kirchhain (22. 2. 1969); Friedrich Wilkening, Sontra (26. 2. 1969); Eckhard Fiedler, Frankenberg (Eder) (27. 2. 1969); Inge Naumann, Frankenberg (27. 2. 1969); Ewald Woppowa, Kassel (27. 2. 1969); Dr. Ingrid Ochs, Korbach (27. 2. 1969); Almut Rebuschat, Korbach (27. 2. 1969); Ingrid Ungemach, Korbach (27. 2. 1969); Dr. Hans Günter Bickert, Marburg a. d. L. (26. 2. 1969); Wolfgang Kempf, Fulda (28. 2. 1969); Horst Pusch, Marburg a. d. L. (27. 2. 1969); Manfred Schott, Fulda (27. 2. 1969); Heidrun Lax, Amöneburg (27. 2. 1969); zu **Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL)** die Stud.-Ass. Andreas Besch, Kassel (13. 2. 1969); Albert Schneider, Heringen (13. 2. 1969); Dr. Kriemhild Sproedt, Heringen (13. 2. 1969); Konrad Heuser, Korbach (14. 2. 1969); Hermann Michel, Marburg a. d. L. (14. 2. 1969); Werner Krieglstein, Marburg a. d. L. (17. 2. 1969); Klaus Müller-Domnick, Kassel (20. 2. 1969); Erwin Deyß, Kassel (20. 2. 1969); Margarita Wiegand, Fulda (1. 3. 1969); Wilhelm Wolf, Marburg a. d. L. (21. 2. 1969); zu **Oberstudienräten (BaL)** die Studienräte Helmut Temme, Karlshafen (13. 2. 1969); Rudolf Schluz, Kassel (12. 2. 1969); Arnold Sotek, Bad Hersfeld (13. 2. 1969); Oswald Ebel, Bad Hersfeld (13. 2. 1969); Heinz Wiedemann, Kassel (15. 2. 1969); Reinhold Hartmann, Kirchhain (28. 2. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Heinz Euler, Rotenburg a. d. F. (1. 3. 1969);

**Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**

ernannt:

zu **Oberstudienräten** die Studienräte Lothar Schröder, Kassel (28. 2. 1969); Friedrich Reck, Kassel (28. 2. 1969); zu **Stud.-Assessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Gottfried Schmidt, Kassel (3. 2. 1969); Werner Kattwinkel, Fritzlar (10. 2. 1969); Claus Dieter Schönemann, Marburg a. d. L. (12. 2. 1969); Helmut Gundlach, Marburg a. d. L. (1. 2. 1969); Gerhard Eifrig, Kassel (12. 2. 1969); Johanna Happel, Hilders (13. 2. 1969); Barbara Stehling, Witzenhausen (18. 2. 1969); Monika Rackowitz, Kassel (17. 2. 1969); Elke Michel, Hünfeld (18. 2. 1969);

Klaus Förster, Bad Hersfeld (20. 2. 1969); Hans Ringelmann, Kassel (24. 2. 1969); Brigitte Steinfurth, Kirchhain (28. 2. 1969); Hartmut Breuer, Bebra (27. 2. 1969); Barbara Dornfeld, Eschwege (3. 3. 1969); die Stud.-Ref. Horst Hinz, Kassel (7. 2. 1969); Horst Schmidt, Fulda (10. 2. 1969); Christa Schröder, Fulda (13. 2. 1969); Horst Frick, Kassel (17. 2. 1969); Gero Marder, Korbach (20. 2. 1969); Vera Schneider, Hofgeismar (21. 2. 1969); Wolf-Dieter Burghardt, Bad Hersfeld (14. 2. 1969); zu **Studienräten z. A. (BaP)** Ulrich Freund, Kassel (10. 2. 1969); Werner Tesdorpf, Kassel (8. 2. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule z. A. Hans-Albert Nebel, Kassel (11. 2. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Werkkunstschule Josef Ernst, Kassel (1. 3. 1969);

entlassen:

die Stud.-Assessorinnen Editha Deeters, Marburg a. d. L. (16. 2. 1969); Elfriede Reffert, Hünfeld (16. 2. 1969); Fachlehreranwärter Erwin Naumann, Marburg a. d. L. (1. 3. 1969); Studienreferendar Erich Griebeler, Marburg a. d. L. (1. 3. 1969).

Kassel, 12. 3. 1969

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 3/1969 S. 554

\*

**Berichtigung:** In den in StAnz. 1969 S. 336 veröffentlichten Personalmeldungen muß es im

**Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr** unter Regierungsoberinspektoren anstatt Dieter Schwanitz richtig Dieter Schwanitz,

unter Regierungsbauinspektoranwärter (BaW) anstatt Günter Panzerzinski richtig Günter Penzerzinski heißen.

Wiesbaden, 10. 3. 1969

**Hessisches Landesamt für Straßenbau**

120 — 7 h 04

StAnz. 13/1969 S. 555

**454 KASSEL**

**Regierungspräsidenten**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Baumbach, Kreis Rotenburg**

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Baumbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. Seite 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) **im Fassungsgebiet (Zone I)**  
die Grundstücke, Gemarkung Braach, Flur 7, Flurstücke 24 teilw., 25 teilw., 82 teilw., 107, 108 teilw.,
- b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**  
die Grundstücke, Gemarkung Braach, Flur 7, Flurstücke 14 teilw., 16—23, 24 teilw., 25 teilw., 77, 79—81, 82 teilw., 83—86, 108 teilw., und  
Gemarkung Sterkelshausen, Flur 5, Flurstücke 241/138 teilw., 245/140 teilw., sowie
- c) **in der weiteren Schutzzone (Zone III)**  
die Grundstücksfläche, die westlich von Braach, südlich von Baumbach, südlich des im Staatsforst Rotenburg-West stehenden Jagdhauses, nördlich, östlich und südwestlich des Wetzelskopfes, nördlich des oberhalb von Braach fließenden Ringbaches liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur Teile der Gemarkungen Braach und Sterkelshausen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Rotenburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Rotenburg — Kreisbauamt — in Rotenburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Baumbach.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1969.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) **Im Fassungsgebiet**  
sind folgende Handlungen verboten:
  - 1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
  - 2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;

3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird und an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

#### b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

#### c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die

mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

#### III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

#### IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 12. 2. 1969

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06 15 (Nr. 181)

gez. Schneider

StAnz. 13/1969 S. 555

455

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blaue Kuppe“ in der Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung des § 22 des Hess. Naturschutzergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

#### § 1

Die rund 3,5 km südwestlich von Eschwege in der Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege, liegende „Blaue Kuppe“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage nach der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,7568 ha und umfaßt in der Gemarkung Eschwege, Flur 20, die Flurstücke 71 und 72.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind zur Verdeutlichung in einer Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) und einer Katasteramtlichen Abzeichnung der Flurkarte (Maßstab 1 : 2000) rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen davon befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten in Kassel, beim Kreisausschuß des Landkreises Eschwege in Eschwege, bei dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für den Landkreis Eschwege und dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Regierungsbezirk Kassel.

#### § 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist es verboten, Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beein-

trächtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

(2) Insbesondere ist es untersagt,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Eier, Larven oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Bauwerke aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, z. B. auch Kleinbauten, Wohnwagen, Zelte oder Verkaufsbuden bzw. -wagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrem bisherigen Ausmaß, sowie die Verwendung als Hutefläche.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das „Naturschutzgebiet die Blaue Kuppe“ in der Gemarkung Eschwege, Landkreis Eschwege, vom 14. 9. 1939 (Reg.Amtsbl. S. 215) aufgehoben.

Kassel, 17. 2. 1969

**Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde**  
III/7 a — Az.: 46 b  
StAnz. 13/1969 S. 556

**456**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ in der Gemarkung Danzwiesen, Landkreis Fulda — StAnz. 1969 Seite 204**

Die Größenangabe in § 2 (1) Satz 2 der Verordnung muß richtig lauten „43,8729 ha“ (anstatt: 4387,29 ha).

Kassel, 14. 2. 1969

**Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde**  
III/7 a — Az.: 46 b  
Im Auftrag  
gez. Dr. Schulz-Lessdorf  
StAnz. 13/1969 S. 557

**457**

**Fliegerärztliche Sachverständige**

Der bisher als Sachverständiger für fliegerärztliche Untersuchungen von Segelflugzeugführern und Freiballonführern ernannte Obermedizinalrat Dr. H. P. Brehm, 643 Bad Hersfeld, Wilhelm-Engelhardt-Straße 16, wurde nunmehr auch zum ärztlichen Sachverständigen für fliegerärztliche Untersuchungen von Privatflugzeugführern, Privathubschrauberführern und Führern von Motorseglern bestellt.

Kassel, 11. 2. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I/3 Az.: 66 m — 28/05  
StAnz. 13/1969 S. 557

**458**

**Änderung von Wohnplätzen in der Stadt Hess. Lichtenau im Landkreis Witzenhausen**

Bezug: Berichte vom 11. 12. 1968 und 6. 2. 1969 Az.: II/1 Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 folgende Wohnplatzbenennungen in der Stadt Hess. Lichtenau aufgehoben:

Wohnplatz: „ehemaliger Flugplatz“ und „Ortsteil West“.

Kassel, 19. 2. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I/2 a Az.: 3 K 08  
StAnz. 13/1969 S. 557

**459**

**Änderung von Fernsprechrufnummern**

Das Staatliche Medizinaluntersuchungsamt Fulda ist ab sofort unter den

Fernsprechrufnummern (0661) 40 71 und 40 72

zu erreichen.

Kassel, 3. 3. 1969

**Der Regierungspräsident**  
I/6 Az.: 18 a 02/09  
StAnz. 13/1969 S. 557

**460**

**Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel des Schiedsmannes für den Bezirk I der Stadt Kassel mit der Umschrift:

„Amt des Schiedsmannes in Kassel Bezirk I“

ist entwendet worden und wird mit Wirkung vom 9. Januar 1969 für ungültig erklärt.

Kassel, 21. 2. 1969

**Der Magistrat der Stadt Kassel**  
StAnz. 13/1969 S. 557

**Buchbesprechungen**

Die Zurücknahme und Änderung von Steuerverwaltungsakten von Dr. Lothar Woerner, Landesfinanzgerichtsrat beim Finanzgericht Baden-Württemberg, 2., neubearbeitete Auflage, 139 S., kaschierter Umschlag, 12,— DM. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer u. Co. GmbH, Stuttgart.

Die in StAnz. 1965 S. 1346 eingehend besprochene 1. Auflage von Woerners Leitfaden über die Zurücknahme, Änderung und Ersetzung von Verfügungen der Steuerverwaltungsbehörden hat infolge seiner zahlreichen Vorzüge in der Praxis und vor allem in den Finanzschulen eine weite Verbreitung gefunden. Nunmehr ist bereits die 2. Auflage dieses Grundrisses erschienen. Diese 2. Auflage ist völlig neu bearbeitet und umfangreicher geworden. Im Mittelpunkt der Neuauflage stehen die Berücksichtigung der inzwischen insbesondere durch die Finanzgerichtsordnung eingetretenen Gesetzesänderungen und die erschöpfende gründliche Verarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Auch die 2. Auflage zeichnet sich durch eine klare Gliederung aus, die die Übersicht in der vielschichtigen und teilweise komplizierten Materie erleichtert. Seit dem Erscheinen der

1. Auflage des Grundrisses hat das Steuerverfahrensrecht weiter an Bedeutung gewonnen. Die Zweifelsfragen sind noch zahlreicher geworden. Jedem Praktiker und jedem Theoretiker, der sich mit Problemen der Änderung und Berichtigung von Steuerverwaltungsakten zu befassen hat, gibt das Buch Aufschluß und die erhoffte Hilfe. Wenn das Werk auch in erster Linie über die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterrichten will, so hat der Verfasser doch Wert darauf gelegt, in der zweiten Auflage zu den systematisch wichtigen Fragen mehr als in der ersten kritisch Stellung zu nehmen.

Woerner hat auch die Neubearbeitung wieder in einem leicht lesbaren, klaren Stil geschrieben, der es vor allem den Lernenden — auch den juristisch nicht Geschulten an den Finanzschulen — leicht macht, in dieses weitverzweigte Rechtsgebiet einzudringen. Alles in allem handelt es sich hier um ein ausgezeichnetes Werk, dem sowohl nach seiner sachlich-inhaltlichen Gestaltung als auch hinsichtlich seiner Sprache uneingeschränkte Anerkennung gebührt, das eine echte Bereicherung des Schrifttums ist und das der Benutzer niemals ohne Gewinn aus der Hand legt. Oberregierungsrat Heimbächer

**Die unbegrenzte Auslegung.** Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus — von Professor Dr. Bernd Rütters, Berlin, 1968, XX, 496 S., Brosch. 62,— DM, Lw. 68,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die großen zivilrechtlichen Kodifikationen, etwa des BGB und des HGB, haben die Revolution von 1918, die Machtübernahme von 1933 und den Zusammenbruch von 1945 im wesentlichen unverändert überdauert. Sie bieten heute wie damals den Beurteilungsmaßstab für die Lösung privatrechtlicher Interessengegensätze. Die darin zutage tretende Wandlungsfähigkeit des Auslegungsergebnisses nach sozialen und politischen Umwälzungen bei unveränderten zivilrechtlichen Vorschriften wird von Rütters in dem vorliegenden Werk, seiner Habilitationsschrift, eingehend analysiert. Die Problematik der Anpassung von Rechtsnormen an gewandelte soziale Verhältnisse stellte sich nach Inkrafttreten des BGB für die Gerichte erstmals in der Zeit des Geldwertverfalls in der Zeit während und nach dem ersten Weltkrieg. Der Verfasser beginnt deshalb seine Untersuchung bei der Rechtsprechung zum Fragenkreis der veränderten Umstände (wirtschaftliche Unmöglichkeit, Aufwertung) und legt dar, daß die Anpassung noch auf der Grundlage der überkommenen allgemein anerkannten Wertvorstellung des Gesetzgebers und methodisch mit Hilfe des bewährten Verfahrens der ausdehnenden und ergänzenden Auslegung sowie der Analogie und Lückenaustrückung vollzogen wurde. Diese Techniken dienten den Gerichten formal auch zur Überbrückung der durch den Wandel politischer Überzeugungen nach 1933 eingetretenen Kluft zwischen politischer Wirklichkeit und gesetztem Recht. Sie wurden benutzt, um mit Hilfe der neuen Rechtsidee — „alles was dem Volke nutzt, ist Recht; alles, was ihm schadet, ist Unrecht“ — eine Korrektur der Privatrechtsordnung im nationalsozialistischen Sinn zu erreichen. Indem nunmehr jeder Wertungswiderspruch zwischen den alten Vorschriften und den neuen Rechtsideen durch den Vorrang der Volksüberzeugung überwunden wurde, war der Schritt zu einer neuen außer-gesetzlichen, ja gegen das Gesetz gerichteten Wertung vollzogen, wie sich aus den zahlreichen, von Rütters untersuchten Beispielen aus der Rechtsprechung ergibt. Daneben wurden im Wege der Feststellung und Ausfüllung von Gesetzeslücken und durch Ausnutzung der im Gesetz enthaltenen Generalklauseln die historischen Wertungen des Gesetzgebers ersetzt. An ihre Stelle traten die gewandelten Wertvorstellungen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Damit hatte der totalitäre Staatsapparat sein Ziel erreicht, die Zivilrechtsprechung zum scheinbar unabhängigen rechtsstaatlichen Instrument seiner politischen Ziele zu machen. Auf Grund der durch den Verfasser angestellten Untersuchungen zahlreicher höchstgerichtlicher Entscheidungen wird deutlich, daß sich dabei die Generalklauseln in besonderem Maße als Einfallstor zur Rechtsrenewierung im nationalsozialistischen Sinn eigneten und sich als „Kuckucksei im liberalen Rechtssystem“ erwiesen.

Nach eingehender Darstellung der Methodenlehre und Rechtsphilosophie in der Zeit des Nationalsozialismus zeigt Rütters weiter die Auswirkung der neuen Denkmethoden auf einzelne Institute des Privatrechts und weist auch hier nach, welchen umfassenden Bedeutungswandel Begriffe wie „Rechtsfähigkeit“, „subjektives Recht“, „Eigentum“, „Vertrag“, „Arbeitsverhältnis“ und „Ehe“ erfahren haben. Seine Analyse ergibt, daß dem Wortlaut einer Vorschrift nur noch untergeordnete Bedeutung zukam. Maßgebend war vielmehr die politisch geprägte Wertgrundlage des Rechts, der die Einzelnorm bei der Auslegung zugeordnet wurde. Den Abschluß der Arbeit bildet eine Untersuchung des Richterrechts als Rechtsquelle und damit die Überleitung zur heutigen Lage der Rechtslehre und Rechtspraxis in der Bundesrepublik. Das vorliegende, fesselnd geschriebene Werk stellt die kritische Analyse eines bisher — soweit erkennbar — kaum ausgewerteten Untersuchungsmaterials dar. Rütters legt dar, mit welcher Schnelligkeit und Perfektion sich das nationalsozialistische Gedankengut auf die Anwendung des Privatrechts bei unverändert gebliebenen Vorschriften auswirken konnte. Damit ist die gelegentlich vertretene Auffassung, die Rechtsprechung im 3. Reich habe die bisher bestehenden Rechtsgrundsätze im wesentlichen aufrechterhalten, widerlegt. Tatsächlich erwies und erweist sich das Zivilrecht als abhängig von den jeweiligen politischen Gegebenheiten, wobei die Anpassung der unveränderten Gesetzesvorschrift an die geänderte soziale Wirklichkeit durch richterrechtliche Normbildung, d. h. durch wertende Anwendung und Ausfüllung unbestimmter Wertbegriffe und Generalklauseln sowie durch Feststellung und Ausfüllung von Lücken vollzogen wird. Damit ist der vielfach in seinem Ausmaß noch nicht vollständig erkannte gestaltende Einfluß der Rechtsprechung auf den Inhalt der Privatrechtsordnung nachgewiesen, der sich nicht nur auf die von Rütters untersuchte Epoche beschränkt, sondern, wie sich aus zahlreichen rechtsfortbildenden Grundsatzentscheidungen oberer Bundesgerichte ergibt, auch heute besteht. Dieser normsetzende Effekt der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, ihr politischer Bezug, der ein spezielles Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung begründet, ist für Rütters mit Recht Ausgangspunkt für seine Forderung nach Neuorientierung der allgemeinen Rechtslehre, zu der sein Werk den Anstoß geben könnte. Landgerichtsrat Schneider

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).** Erläuterte Textausgabe in Loseblatt-Form von Dr. Erich Hanf, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, 200 S., DIN A 5 in einem Plastikordner zum Preis von 18,— DM nebst einer 1. Ergänzungslieferung vom 1. 1. 1969 mit 152 S., zum Preis von 14,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für weite Teile der Bevölkerung verdeutlicht die Zahl der in der letzten Zeit neu erschienenen Bücher, die sich seiner Kommentierung widmen.

Bei der vorliegenden Loseblattsammlung handelt es sich um eine erläuterte Textausgabe, die sich mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht vor allem aus der Sicht des Straßenverkehrs befaßt. Der Verfasser ist der Leiter der zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt. Es ist daher verständlich, daß bei der Aufnahme landesrechtlicher Vorschriften nur bayerische Bestimmungen berücksichtigt worden sind.

Das Werk ist gegliedert in drei Teile. Teil I — Recht der Ordnungswidrigkeiten — beinhaltet das Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. 5. 1968, das hierzu ergangene Einführungsgesetz vom 24. 5. 1968 (Auszug), die Bayerische Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 4. 12. 1968, die Bayerische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Bußgeldverfahren in Straßenverkehrssachen vom 5. 12. 1968 und die Bayerische Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des

Innern betr. den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes hierzu vom 25. 9. 1968.

Teil II — Sonstiges Verfahrensrecht — enthält Auszüge aus der Strafprozedur, dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Jugendgerichtsgesetz, der Zivilprozedur, dem Verwaltungszustellungsgesetz, dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, dem Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Teil III — Straßenverkehrsrecht — bringt Auszüge aus dem Straßengesetzbuch, dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Verkehr zu den §§ 13 bis 13 d StVZO vom 19. 12. 1968, die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr für die Erteilung einer Verwarnung vom 13. 12. 1968 sowie vier einschlägige Entschliefungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. 5. 6. und 9. 12. 1968.

Erläutert sind bisher in unterschiedlichem Umfange die §§ 1 bis 38 OWiG. In der Darstellung und Drucktechnik ist das Werk sehr übersichtlich und ansprechend. Es steht zu erwarten, daß dem interessierten Leser nach der inhaltlichen Vervollständigung ein Nachschlagewerk zur Verfügung stehen wird, das auch außerhalb Bayerns von Nutzen sein kann. Regierungsdirektor Dr. Rösner

**Der eingetragene Verein.** Eine gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechts unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung, begründet von Justizoberinspektor Eugen Sauter, fortgeführt von Oberlandesgerichtsrat Gerhard Schwyer, 7. völlig neu bearbeitete Auflage 1968, XIV, 274 Seiten 8. Kartiert 14,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Für jeden, der sich privat oder dienstlich mit Vereinsrecht beschäftigt, ist seit langem der „Sauter“ ein fester Begriff. Die allgemeine Anerkennung, die dieses Buch bisher gefunden hat, ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß schon wieder eine neue Auflage erforderlich geworden ist. Nach dem Tode von Eugen Sauter hat es Oberlandesgerichtsrat Gerhard Schwyer, langjähriger Leiter des Registergerichts München, übernommen, das Werk ab der 7. Auflage im Sinne des Begründers fortzuführen. Dabei wurde das Buch unter Beibehaltung des bisherigen Gliederungsschemas völlig überarbeitet. Neben den ausführlichen, gemeinverständlichen Erläuterungen im Ersten Teil sind es besonders die zahlreichen Muster-Satzungen, -Protokolle, -Anträge und Verfügungen im Zweiten Teil, die das Werk so praxisnah erscheinen lassen. Daneben sind aber auch die rechtlichen Grundlagen im gebührenden Umfange aufgenommen. So ist z. B. die jüngste Rechtsprechung bis 1. 1. 1968 berücksichtigt. Dem vorgenannten Zeitpunkt entsprechen auch die abgedruckten Auszüge aus nicht weniger als 31 Gesetzen im Dritten Teil. Damit ist das Buch nicht nur für den interessierten Laien von Nutzen, es ist zugleich eine wertvolle Hilfe für Richter, Notare und Rechtspfleger bei ihrer täglichen Routinearbeit. Sehr zu empfehlen ist es weiter dem juristischen Nachwuchs, der hier zu allen Zweifelsfragen eine klare Antwort oder doch zumindest einen Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung und weitere Literatur finden wird. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Ein sorgfältig zusammengestelltes Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der jeweils gewünschten Einzelabhandlung. Das positive Gesamturteil, das bereits die 6. Auflage in der Rezension in StAnz. 1965 S. 675 gefunden hat, kann daher nur unterstrichen werden. Wiederholt werden darf allerdings die bereits dort gegebene Anregung, die kleine Ungenauigkeit bei der Darstellung der Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 zu bereinigen. Regierungsdirektor Dr. Rösner

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Einführungsgesetz** Kommentar von Dr. jur. Hans Meier, Obermagistratsdirektor und Leiter der „Polizei- und Ordnungsbehörde“ in Frankfurt am Main, Loseblattsammlung im Plastikordner, 276 S., 32,— DM. Kommentator-Verlag, Frankfurt am Main, Zeppelinallee 43.

Der Autor des in Loseblatt-Form erschienenen Erläuterungswerkes ist in den vergangenen Jahren an den Vorarbeiten zum OWiG und dessen Einführungsgesetz in starkem Maße beteiligt gewesen. Insbesondere sind von ihm nicht unwesentliche Anregungen auf dem Gebiet der Verkehrsordnungswidrigkeiten ausgegangen, die in den beiden Gesetzen entsprechende Aufnahme fanden. Durch seine fruchtbare Mitarbeit an verantwortlicher Stelle sind ihm Kenntnisse zuteil geworden, die ihn zu einer sachgerechten Interpretation besonders befähigen. Die Durchsicht des bisher vorliegenden Werkes bestätigt diese Feststellung.

Der Kommentar enthält einführende Erläuterungen zum OWiG. In denen zur Rechtsnatur der Ordnungswidrigkeiten, zur Systematik und zur Zielsetzung des neuen Gesetzes Stellung genommen und ein Vergleich mit dem bisherigen Recht angestellt wird. An dieser Stelle wird auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände behandelt. Die Ausführungen gelangen zu dem Schluß, daß es verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden kann, wenn Sanktionen in Verordnungsnormen — StVO und StVZO — aus dem Kriminalstrafrecht herausgenommen und als Ordnungsrecht ausgestaltet werden.

Die Vorschriften des OWiG sind im einzelnen kommentiert. Auch der Zusammenhang der Bestimmungen wird durch die Erläuterungen deutlich gemacht. Umfangreichen Erläuterungen (z. B. zu § 56) sind Übersichten vorangestellt. Die Regelung der Verwarnung und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes und andere, die Verwaltung besonders interessierende Vorschriften sind eingehender kommentiert.

Dem Einführungsgesetz ist eine 32 Seiten lange Einführung vorangestellt, die den Aufbau des Einführungsgesetzes und die Bedeutung der in den Art. 1 (StGB), Art. 2 (StPO) und Art. 3 (StVG) enthaltenen Gesetzesänderungen kenntlich macht. Auch den Anpassungs-, Überleitungs- und Schlußvorschriften ist ein besonderer Teil gewidmet.

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes im einzelnen wurden noch nicht erläutert. Nach einer Ankündigung des Verlages wird auch das Sachregister nachgetragen werden, wenn die Zuständigkeitsvorschriften der Länder zu § 36 OWiG, § 27 StVG, die AVV des Bundesverkehrsministers sowie die Bußgeldkataloge der Länder mit einer Ergänzungslieferung in das Werk eingefügt werden können. Erfreulicherweise erlaubt es die Loseblattsammlung, das Erläuterungswerk den Erfordernissen entsprechend jederzeit zu vervollständigen und damit immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Regierungsdirektor Kayser

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 31. März 1969

Nr. 13

## 1116 Aufgebote

3 b C 120/69 — **Aufgebot:** Der Landwirt Willi Ziegler aus Neuswarts (Rhön), Haus-Nr. 13,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Neuswarts, Band 8, Blatt 207, eingetragenen Grundstücks:

Gemarkung Neuswarts, Flur 15, Flurstück 47, Hutung, Wald (Holzung), Bergacker, Größe 71,31 Ar, nämlich:

1. a) Georg Ziegler,
- b) Johannes Ziegler,
- c) Johann Ziegler,
- d) Kaspar Ziegler,
- e) Johann Georg Ziegler,
- f) Elisabetha Ziegler,
- g) Katharina Elisabetha Kirchner, geb. Ziegler,

sämtlich in Neuswarts, beantragt.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Dienstag, dem 13. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße Nr. 38, II. Geschoß, Zimmer Nr. 30, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

64 Fulda, 5. 3. 1969 **Amtsgericht**

## 1117

C 129/68 — **Aufgebot:** Die Wilhelmine Schönewolf, geb. Röhn, Niedervorschütz, Holzbuch 48, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niedervorschütz, Band 6, Blatt 238, in Abt. III, lfd. Nr. 11, eingetragene Grundschuld von 2000,— DM, nebst 8,5 v. H. Zinsen, zugunsten der Kreis- und Stadtparkasse Melsungen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 10. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 6, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3508 Melsungen, 6. 2. 1969 **Amtsgericht**

## 1118

C 2/69 — **Aufgebot:** Die Raiffeisenkasse Wabern und Umgegend eGmbH. in Wabern, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Harle, Band 13, Blatt 462 — Eigentümer Schreiner Ernst Mombert — in Abt. III, unter Nr. 9, eingetragene Grundschuld in Höhe von 5000,— DM, nebst 10 v. H. Jahreszinsen, zugunsten der Antragstellerin.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 10. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße in Melsungen, Zimmer 6, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3508 Melsungen, 6. 2. 1969 **Amtsgericht**

## Güterrechtsregister

### 1119 Neueintragung

GR 345: Ernst Scheer, Fabrikarbeiter, und dessen Ehefrau Ida, geb. Pilz, beide in Landershausen, Nr. 18 (Krs. Hersfeld).

I. Durch Vertrag vom 19. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 13. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1120 Neueintragung

GR 893 — 12. Februar 1969: Techniker Otfried Ewald Ferger und Ehefrau Helga Maria Ferger, geb. Wendel, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 12. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1121 Neueintragung

GR 894 — 12. März 1969: Rentner Hermann Gustav Drengel und Ehefrau Elisabeth Marie Louise Drengel, verwitwete Wezel, geb. Thome, beide in Bensheim-Schönberg.

Durch Vertrag vom 13. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 12. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1122

GR 1153 — 18. Februar 1969: Die Eheleute Manfred Rogotzki, Diplom-Volkswirt, und Karin, geb. Marschner, Diplom-Volkswirtin, jetzt beide in Frankfurt (Main), haben durch Vertrag vom 20. Januar 1969 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

GR 1739 — 16. Januar 1969: Die Eheleute Rolf-Dieter Horch, Kaufmann, und Gisela, geb. Kroll, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. November 1968 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1740 — 20. Januar 1969: Die Eheleute Karl Franz Rosenthal, Kaufmann, und Ingrid, geb. Klamma, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 6. Januar 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1741 — 24. Januar 1969: Die Eheleute Wolfgang Dietger Röder, Autolackierer, und Tilli, geb. Juncker, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 28. November 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1742 — 29. Januar 1969: Die Eheleute Volker Schweinsberger und Rita, geb. Seele, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. Dezember 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1743 — 5. Februar 1969: Die Eheleute Wolfgang Georg Heil, kaufm. Angestellter, und Maria Angelika, geb. Lamik, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 9. Januar 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1744 — 5. Februar 1969: Die Eheleute Heinrich Anthes, Kraftfahrer, und Christel Margarethe Anthes, geb. Haas, beide in Roßdorf, haben durch Vertrag vom 9. Januar 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1745 — 20. Februar 1969: Die Eheleute Adam Burger, Schreiner, und Elisabeth, geb. Plößer, beide in Ober-Beerbach, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1969 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 17. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1123

41 GR 1144 — 11. 3. 1969: Einkäufer Karl Göbig und Anna Maria, geb. Hoffmanns, gesch. Arnemann, in Ravolzhausen, haben durch Vertrag vom 5. 11. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 19. 3. 1969 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 1124 Neueintragung

GR 195: Eheleute: Kaufmann Horst Eckelmann und Minna Eckelmann, geb. Rohmann, in Burguffeln.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 6. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1125

GR 434: Eheleute Werbekaufmann Manfred Aloysius Giebel und Roswitha Karolina, geb. Hodes, beide in Hünfeld, Nüster Straße 4.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 18. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1126 Neueintragung

GR 78: Ingenieur Günter Albert Schmelzer, in Heidesheim, und Ehefrau Margot Ilse Schmelzer, geb. Rebscher, in Michelstadt.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 14. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1127 Veränderung

GR 98 — 12. 3. 1969: Apotheker Alfred Haas und Wilhelmine Elisabeth Hedwig, geb. Doert, Sontra, Marktplatz 1.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6443 Sontra, 12. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1128

7 GR 441 — 18. März 1969: Willy Walter, Fabrikant, und Ingeborg Walter, geb. Heddrich, in Barig-Selbenhausen (Oberlahnkreis).

Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 18. 3. 1969 **Amtsgericht**

### 1129 Musterschutzregister

MR 341: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis):

Die Verlängerung der Schutzfrist für die Frontplatte der Türstation einer Türsprechanlage (Türstation TS 1000-1020),

ist am 13. März 1969, um 10.10 Uhr, für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 17. 3. 1969 **Amtsgericht**

**1130**

MR 345: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis):

Die Verlängerung der Schutzfrist für einen zusammenklappbaren Kleiderständer, Fabrikations-Nr. 2100,

ist am 13. März 1969, um 10.10 Uhr, für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 17. 3. 1969 **Amtsgericht**

**1131**

MR 346: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis):

Die Verlängerung der Schutzfrist für einen Treppenhocker, Fabrikationsnummer: 4566,

ist am 13. März 1969, um 10.10 Uhr, für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 17. 3. 1969 **Amtsgericht**

**1132 Neueintragung**

MR 372 — 13. März 1969:

Sp. 1: Nr. 372;

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden): Maschinenschlosser Werner Schmidt, Langenauabach (Dillkr.);

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 13. März 1969, 11.10 Uhr;

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Modells oder Modells): 1 Schaltzeichnung, darstellend ein Gerät zur Konstanthaltung der Wasserfüllmenge einer Warmwasser-Heizungsanlage, mit der Bezeichnung „Constant-Heizwasser-Wächter“;

Sp. 5: — plastisches Erzeugnis;

Sp. 6: Schutzfrist: drei Jahre.

634 Dillenburg, 14. 3. 1969 **Amtsgericht**

**1133**

MR 373 — 17. März 1969:

Nr. 373: (Firma des Anmeldenden):

Firma FORMAT — Möbelwerke J. W. Franz KG, in Haiger (Dillkreis);

(Tag und Stunde der Anmeldung):

13. März 1969, um 16.12 Uhr;

(Bezeichnung des angemeldeten Modells oder Modells):

Zwei Schichtpreßstoffplatten mit negativer Prägung (Fabr.-Nr. 5556) und positiver Prägung (Fabr.-Nr. 5557), verwendbar als Prägemuster für Schubkasten-Vorderstücke, Blenden und Türen bei An- und Einbauküchen, Küchenbuffets, Raumteiler, Schrankwände und Schlafzimmer, und zwar auf sämtlichen Oberflächenmaterialien, soweit sie im Küchen- und Wohnraumbereich verarbeitet werden.

Plastisches Erzeugnis.

Schutzfrist: drei Jahre.

634 Dillenburg, 17. 3. 1969 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****1134**

31 VN 1/69: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Günter Seibt, Dörnigheim, Bahnhofstraße, wird heute, am 24. März 1969, um 15.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Vergleichstermin: Mittwoch, den 30. April 1969, um 14.00 Uhr, Amtsgericht Dieburg (Hauptgebäude), Saal 10, I. Stock.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen

des Ermittlungsantrages liegen auf Zimmer 37, im Nebengebäude des Amtsgerichts, Aschaffener Straße 1, zur Einsicht der Beteiligten.

611 Dieburg, 24. 3. 1969 **Amtsgericht**

**1135**

6 N 7/57: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Wolfgang Hartdegen, in Eschwege, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind rd. 21.800,— DM.

Die Auszahlung der Vorrechtsforderung erfolgt nach Ausgleich der noch festzusetzenden Konkursverwaltervergütung.

Das Schlußverzeichnis ist beim Amtsgericht Eschwege niedergelegt.

Schlußtermin ist bestimmt für den 30. April 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Zimmer 106.

344 Eschwege, 25. 3. 1969

**Der Konkursverwalter:**

K. J. Groeber  
Rechtsanwalt

**1136 Beschluß**

81 N 32/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 7. 1967 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main)-Nied., Nieder Kirchweg 57, wohnhaft gewesenen, Harald Heinrich Hubert Prinzenberg, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 14. 3. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1137 Beschluß**

81 N 17/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Modeform International Strickwarengesellschaft mbH. u. Co. KG., 6 Frankfurt (Main), Kaiserstraße 53, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 11. April 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt. Tagesordnung: Ergänzungswahl eines Mitglieds des beschlossenen Gläubigerausschusses.

6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1138 Beschluß**

81 N 28/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Uscer, genannt Oskar, Dzialowski, 6 Frankfurt (Main), Reuterweg 62, und Roßkopfstraße 3, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1139**

81 N 42/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Klaus Münzberger, Frankfurt (Main), Martin-Luther-Straße 38, Alleininhabers der nicht eingetragenen Firma Klaus Münzberger, Betrieb für Korrosionsschutz, Frankfurt (Main), Westerbachstraße 58,

wird heute, am 18. März 1969, um 14.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 23. 4. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden, Erste Gläu-

bigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Mai 1969, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 16. Mai 1969, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1140**

81 N 89/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Sondermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Moselstraße 32,

wird heute, am 20. März 1969, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Moselstraße 25; Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 18. 4. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Mai 1969, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 16. Mai 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. April 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1141**

5 N 5/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Glasermeisters Willi Schultheis in Fulda, Leipziger Straße 50, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda (Az.: 5 N 5/68) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 30 561,74 DM. Es ist ein Massebestand von 1274,58 DM verfügbar.

64 Fulda, 24. 3. 1969

**Der Konkursverwalter:**  
Werner Heid  
Dipl.-Volkswirt

**1142**

43 N 1/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Rudi Becker, in Gießen-Klein-Linden, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf Freitag, den 18. April 1969, um 14.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gutfleischstraße 1, Zimmer 203.

63 Gießen, 21. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1143**

VN 2/68: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Lederfabrik Würsdorf GmbH., wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben.

Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen.

627 Idstein (Taunus), 25. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1144**

50 N 74/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Angestellten **Werner Lotze**, Obervellmar, Heckershäuser Straße 47, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, anberaumt auf den 20. Mai 1969, um 10.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 143 (Saalbau).

35 Kassel, 19. 3. 1969

Amtsgericht

**1145**

VN 1/68 — **Konkureröffnung**: Der Antrag des **Tiefbauunternehmers Günter Theis** in Weilburg (Lahn), Mozartstraße 25, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird gem. § 17, Nr. 1 Vergl.O., abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergl.O. heute, am 17. März 1969, um 10.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet.

Der Rechtsanwalt E. Kirchhof in Weilburg (Lahn), wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1969 bei dem Gericht anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird auf Freitag, den 11. 4. 1969, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 9. 5. 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg (Lahn), Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 4. 1969 Anzeige zu machen.

629 Weilburg, 17. 3. 1969

Amtsgericht

**1146****Beschluß**

62 N 23/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 11. 1. 1968 verstorbenen **Lothar Kochansky**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Allee 5a, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 5. 3. 1969

Amtsgericht

**1147****Beschluß**

62 N 51/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs **Robert Kint**, Wiesbaden-Sonnenberg, Stekkengartenstraße 4,

wird das Verfahren gem. § 204 KO eingestellt, da eine die weiteren Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht mehr vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 12. 3. 1969

Amtsgericht

**1148****Beschluß**

62 N 54/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Walter Richter & Co. GmbH.**, Wiesbaden, Wilhelmstr. 16, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs vom 15. 1. 1969 aufgehoben.

62 Wiesbaden, 17. 3. 1969

Amtsgericht

**1149****Beschluß**

62 N 65/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 2. 1967 verstorbenen Ingenieurs **Anton Trumm**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Nerotal 35, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 7. Mai 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3200,— DM (Dreitausendzweihundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 18. 3. 1969

Amtsgericht

**1150****Beschluß**

62 N 26/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 12. 1965 in Wiesbaden verstorbenen Gastwirts **Josef Weinberg**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Im Rad 13,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 16. April 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 318, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 20. 3. 1969

Amtsgericht

**1151**

1 VN 1/68: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Goebel-Werk Großalmerode, Fabrik feuerfester Steine und Schmelztiegel**, in Großalmerode (Kreis Witzzenhausen), wird das mit Beschluß vom 28. Oktober 1968 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

343 Witzzenhausen, 12. 3. 1969

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs

(§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1152**

K 17/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der ideelle  $\frac{1}{4}$ -Anteil des im Grundbuch von Ohmes, Band 12, Blatt 409, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ohmes, Flur 5, Nr. 31/12, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 16,63 Ar,

am 16. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof, I. Stock, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. September 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) des  $\frac{1}{4}$ -Anteils: Rentner **Johann Klein**, Ohmes, Schulstraße 2; Miteigentümer: **Elisabeth Klein**, geb. **Bartosewitz**; **Adolf Kleißl**; **Gisela Kleißl**, geb. **Klein**, alle in Ohmes, zu je  $\frac{1}{4}$ -Anteilen.

Der Wert des  $\frac{1}{4}$ -Anteils des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt auf 15 755,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 7. 3. 1969

Amtsgericht

**1153****Beschluß**

K 3/68: Das im Grundbuch von Kirchheim (Krs. Hersfeld), Band 24, Blatt 813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, Flur 10, Flurstück 65/11, Bauplatz, Auf dem Biedebach, Größe 15,47 Ar,

soll am 4. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann **Wolfgang Heiner**, in Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 055,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 8. 3. 1969

Amtsgericht

**1154****Beschluß**

6 K 30/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Köppern (Taunus), Band 55, Blatt 1467, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 20, Flurstück 4/18, Hof- und Gebäudefläche, Seulberger Straße 2, Größe 6,96 Ar,

soll am 13. Juni 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. September 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer **Dieterich Atzler**, in Köppern (Taunus), Seulberger Straße 2.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 2. 1969

Amtsgericht

**1155**

K 2/68: Die im Grundbuch von Roth, Band 14, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 15, Flurstück 243/95, Ackerland, hinter den langen Erlen, Größe 13,66 Ar; Grünland, daselbst, Größe 7,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roth, Flur 15, Flurstück 240/94, Grünland, hinter den langen Erlen, Größe 6,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 56/5, Wald (Höhlung), in der Barstruth, Größe 25,49 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roth, Flur 9, Flurstück 140/44, Grünland, beim Hechtberg, Größe 31,04 Ar; Hutung, daselbst, Größe 5,20 Ar,

sollen am Dienstag, dem 1. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Heinrich Ludwig, in Roth (verstorben).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 3. 1969

Amtsgericht

**1156**

K 40/67: Das im Grundbuch von Roth, Band 14, Blatt 533, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 12, Flurstück 65, Ackerland, am breiten Strütchen und im Kornbach, Größe 60,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau des Bergmanns Robert Hanßmann, Anna, geb. Ludwig, in Frechenhausen;

b) Ehefrau des Maurers Heinrich Weigel, Katharina, geb. Ludwig, in Weidenau;

c) Schreinermeister Heinrich Ludwig, in Roth (verstorben);

zu 2 a—c, zu je 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 3. 1969

Amtsgericht

**1157**

K 30/68: Der dem Karl Schratt gehörende 1/3-Anteil des im Grundbuch von Buchenau, Band 6, Blatt 233 A, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur 36, Flurstück 24/9, Hof- und Gebäudefläche, vor dem Bundeberg, Größe 4,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Karl Schratt, in Buchenau, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 3. 1969

Amtsgericht

**1158**

K 38/68: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 16, Blatt 617, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hartenrod, Flur 15, Flurstück 696/225, Hof- und Gebäudefläche, Hahnkopfstraße 7, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hartenrod, Flur 15, Flurstück 227, Gebäudefläche, am heiligen Stock, Größe 0,04 Ar; Ackerland, daselbst, Größe 8,56 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 286/1, Grünland, am Waldweg, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 483, Ackerland, Wetzlarer Weg, Größe 11,70 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 490, Ackerland, Wetzlarer Weg, Größe 20,28 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hartenrod, Flur 9, Flurstück 444, Wald (Holzung), im Schönscheid, Größe 12,85 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Horst Sladek und Ehefrau Gretel, geb. Pfeifer, in Hartenrod, in Gütergemeinschaft (früher Witwe Emilie Pfeifer, geb. Achenbach, in Hartenrod).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 3. 1969

Amtsgericht

**1159**

K 41/68: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 35, Blatt 1362, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hartenrod, Flur 9, Flurstück 286, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Weg 15, Größe 4,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stahlbauschlosser Alfred Wolz und Hannelore, geb. Achenbach, in Hartenrod, — je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 13. 3. 1969

Amtsgericht

**1160**

61 K 31/68: Das im Grundbuch von Hahn, Band 23, Blatt 1294, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 483/4, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 75, Größe 7,85 Ar,

soll am 3. Juli 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Keil, Kaufmann, in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

**1161**

61 K 54/68 und 61 K 59/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Arheilgen, Band 150, Blatt 6737, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück,

Gemarkung Arheilgen, Flur 18, Flurstück 92/12, Hof- und Gebäudefläche, Raabestraße 15, Größe 2,72 Ar,

soll am 10. Juli 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 18. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Fritz Knell, Dachdecker, in Darmstadt;

b) seine Ehefrau Gertrud, geb. Wolf, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

**1162**

K 8/68: Das im Grundbuch von Eltville, Band 5, Blatt 142 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 16, Flurstück 165/55, Weingarten, Mittlerer Grimme, Größe 7,66 Ar,

soll am 30. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, im I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Witwe Katharina Grebert, geb. Nicolay, in Eltville, zu 1/2;

b) Witwe Katharina Grebert, geb. Nicolay, in Eltville;

c) Wilhelmine Helene Katharina Blumenkamp, geb. Grebert, in Düsseldorf;

d) Katharina Sauerwein, geb. Grebert, in Wiesbaden;

e) Maria Philippine Voßdahls, geb. Grebert, in Düsseldorf;

f) Andreas Grebert, in Wiesbaden; — zu 1. b) bis f), zu 1/2, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhein), 17. 3. 1969

Amtsgericht

**1163****Beschluß**

2 K 4/68: Das im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 7, Blatt 317, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flörsheim, Flur 36, Flurstück 112, Ackerland (Obstb.), Größe 8,83 Ar; Hutung, Größe 0,70 Ar; Hutung (Obstb.), Am Judenkirchhof, Größe 3,70 Ar,

soll am 9. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magaziner Hermann Schellheimer, in Flörsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 8. 5. 1969

Amtsgericht

**1164** **Beschluß**

2 K 13/67: Das im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 30, Blatt 1376, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Flörsheim, Flur 10, Flurstück 18/5, Lieg.-B. 2070, Hof- und Gebäudefläche, Weilbacher Str. 9 a, Größe 6,10 Ar; Gartenland (Obstb.), daselbst, Größe 6,23 Ar,

soll am 7. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Josef Schwarz und Elsa Schwarz, beide in Flörsheim (Main), in Erben-gemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 8. 5. 1969

**Amtsgericht**

**1165** **Beschluß**

2 K 18/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Hofgeismar, Band 57, Blatt 2757, eingetragene Erbbaurecht an dem, unter

lfd. Nr. 1 a, Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 121/31, Hof- und Gebäudefläche, Straße zum Sudheimer Kreuz 5 a, Größe 4,33 Ar, eingetragenen Grundstück,

soll am 20. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hannelore Bauerohse, geb. Lange, in Hofgeismar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 6. 2. 1969

**Amtsgericht**

**1166** **Beschluß**

2 K 11/67: Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 77, Blatt 3545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 16, Flurstück 227/24, Lieg.-B. 2826, Hof- und Gebäudefläche, An der Esse Nr. 23, Größe 9,13 Ar,

soll am 14. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute kaufmännischer Angestellter Karl Mumme und Marlies, geb. Riemann, in Hofgeismar, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 19. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1167**

K 11/68: Das im Grundbuch von Haselstein, Band 8, Blatt 310, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Haselstein, Flur 9, Flurstück 24, Lieg.-B. 173, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 25, Größe 12,01 Ar,

soll am 22. Mai 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße

Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigetragener Eigentümer am 6. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Richard Vogt, in Haselstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 304,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 20. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1168**

K 22/68: Der ideelle 1/4 Anteil an dem im Grundbuch von Esch, Band 18, Blatt 569, eingetragenen Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, am Kohlberg, Größe 4,80 Ar,

soll am 23. Mai 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Pitz, Esch.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 18. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1169**

K 18/68: Das im Grundbuch von Niederauroff, Band 5, Blatt 149, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederauroff, Flur 16, Flurstück 9/1, Ackerland, am Görsrother Weg, Größe 12,63 Ar,

soll am 30. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Veronika Heigert, geb. Thomas, in Niederauroff (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 156,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 18. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1170**

9 K 46/67: Die im Grundbuch von Ehlhalten, a) Band 18, Blatt 678 und b) Band 15, Blatt 596, eingetragenen Grundstücke,

a) Nr. 1, Gemarkung Ehlhalten, Flur 15, Flurstück 238, Hof- und Gebäudefläche, Gräfliche Straße, Größe 5,49 Ar,

b) Nr. 2, Gemarkung Ehlhalten, Flur 15, Flurstück 237/1, Hof- und Gebäudefläche, Gräfliche Straße, Größe 7,22 Ar,

sollen am 25. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1967/4. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Kurt Bendler und dessen Ehefrau Regina Bendler, geb. Wendler, beide in Ehlhalten (Taunus), zu je 1/2;

zu b) Kurt Bendler, Ehlhalten.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf 120 011,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 10. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1171**

9 K 13/68: Die im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 44, Blatt 1506, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 408, Bauplatz, Hornauer Weg, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 418, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 419, Weg, Hornauer Weg, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 420, Weg, Hornauer Weg, Größe 0,09 Ar,

sollen am 21. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl Henkel;  
b) dessen Ehefrau Heide Henkel, geb. Rosenberger, Eppstein (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 80 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 13. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1172**

5 K 32/68: Die im Grundbuch von Langen, Band 128, Blatt 7441, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 1820/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 32, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 4, Flurstück 558, Ackerland, Am Belzbornweg, Größe 11,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 4, Flurstück 586, Am Erlen, Größe 10,56 Ar,

sollen am Dienstag, dem 20. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Jaxt, geb. Helfmann, in Langen. Diese ist verstorben und beerbt von:

a) Hedwig Maria Dommermuth, geb. Jaxt, Langen;  
b) Georg Jaxt, Langen;  
c) Margarete Berkau, geb. Jaxt, Langen;  
d) Hans Jaxt, Langen.

Der Wert der Grundstücke ist geschätzt: lfd. Nr. 1 auf 30 000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM; lfd. Nr. 3 auf 6 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 17. 3. 1969

**Amtsgericht**

**1173**

9 K 23/67: Das im Grundbuch von Glashütten, Band 12, Blatt 424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Glashütten (Taunus), Flur 7, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgarten 21, Größe 7,35 Ar,

soll am 28. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hedwig Daehler, geb. Bertholdt, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 13. 3. 1969

Amtsgericht

**1174**

2 K 38/68: Das im Grundbuch von Schadeck, Band 18, Blatt 661, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schadeck, Flur 2, Flurstück 305, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 4, Größe 7,63 Ar,

soll am 28. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Motorschlosser Hans-Norbert Spieske, in Schadeck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 20. 3. 1969

Amtsgericht

**1175**

3 K 10/69: Die im Grundbuch von Aßlar, Band 45, Blatt 1500, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Aßlar, Flur 9, Flurstück 54/3, Ackerland, Grünland, im Schreiberschäuschen, Größe 5,64 Ar; Wert: 160,— DM,

Nr. 5, Gemarkung Aßlar, Flur 11, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Weg, Größe 3,94 Ar; Wert: 32 800,— DM,

sowie das im Grundbuch von Werdorf, Band 34, Blatt 1964, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 26, Flurstück 169/18, Ackerland, auf dem Nußholz, Größe 16,59 Ar; Wert: 1300,— DM,

sollen am 21. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dachdecker Karl Becker, in Aßlar;  
b) Gastwirt Walter Reitz, in Aßlar;  
c) Renate Löhr, geb. Becker, in Aßlar;  
d) Ursula Jung, geb. Becker, in Aßlar;  
e) Ilse Thomas, geb. Becker, in Hohenroth;

a) bis e): in ungeteilter Erbengemeinschaft.

**Beschluß**

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die vorstehend angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 18. 3. 1969

Amtsgericht

**1176****Andere Behörden und Körperschaften****HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL****Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 24. 11. 1966 beschlossen:

Für das Geschäftsjahr 1967 werden die Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

**Tarifgruppe I:**

(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) 3,5

**Tarifgruppe II:**

(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken) 4,0

**Tarifgruppe III:**

(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) 3,8

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 11. 10. 1967 beschlossen:

Für das Geschäftsjahr 1968 werden die Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

**Tarifgruppe I:**

(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) 3,5

**Tarifgruppe II:**

(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken) 4,0

**Tarifgruppe III:**

(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) 3,8

Die Umlagefaktoren sind somit gegenüber 1966 unverändert.

35 Kassel, den 20. März 1969

Hessische Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor

**1177**

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmen

Stadtwerke Mannheim — Verkehrsbetriebe —,  
68 Mannheim, Collinstraße 5,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Lampertheim (Andreasstraße)  
nach Mannheim (Hauptfeuerwache)

über Bürstädter Straße, Ernst-Ludwig-Straße, Eugen-Schreiber-Straße, Neuschloßstraße, Römerstraße, Mannheimer Straße, Kirchgartshausen, Scharhoff, Sandhofen, Luzenberg, Waldhof, Luzenberg

bis zum 31. 5. 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 17. 2. 1969

Der Regierungspräsident  
IV 2 — 66 f 02/07 St (1)

**1178**

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmer

Johann Heinrich Helm, 6121 Gütersbach, Hauptstr. 9,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Gütersbach nach Beerfelden  
über Hüttenthal—Marbach—Hetzbach

bis zum 31. 1. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Erbach (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 7. 3. 1969

Der Regierungspräsident  
IV/2 — 66 f 02/07 (1)

**1179**

**Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundespersonalausweisen**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. Seite 147) in Verbindung mit § 149 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gieselwerder und dem Magistrat der Stadt Trendelburg mit Wirkung vom 1. April 1969 die Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundespersonalausweisen nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. 12. 1950 (BGBl. I S. 807) übertragen worden.

352 Hofgeismar, 11. 3. 1969

Der Landrat  
gez. Dr. Arnold

**Öffentliche Ausschreibungen**

**1180**

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahndecke und Bau von Zusatzspuren zwischen km 148,5 und km 154,0 — entlang der Fahrbahn Köln—Frankfurt (M) — der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 60 000 qm Mutterboden abheben
- 35 000 cbm Boden abheben
- 33 000 qm Betondecke und Leitstreifen aufbrechen
- 24 000 cbm Schüttmassen liefern und einbauen
- 44 600 cbm Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern und einbauen einschl. Entwässerung
- 67 000 qm Zementvermörtelung
- 47 000 qm bitum. Decke (18 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Binder, 3,5 cm Gußasphalt)
- 14 000 qm Betonstandspur 20 cm dick und
- 2 700 qm Betonleitstreifen 30 cm dick herstellen

Bauzeit: 160 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 28. Mai 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 31. März 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung zwischen km 148,5 und km 154,0 — Westseite — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 2. April 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 24. April 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 24. Mai 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 19. 3. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

**1181**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Bundesstraßen in den Kreisen Rotenburg und Hersfeld sollen vergeben werden:

**Leistungen u. a.:**

- A) B 83 Kreis Rotenburg ca. 10 300 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm 48 kg/qm
- B) B 324 Kreis Hersfeld ca. 16 750 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm 48 kg/qm

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 4. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A und B = 10,— DM) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Farnkfurt/M. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 15. 4. 1969, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 19. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1182**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstraße Nr. 3152 zwischen Kreisgrenze (Welcherod) und Frielendorf, Kreis Ziegenhain km 0,247 bis 1,800 sollen vergeben werden:

**Leistungen u. a.:**

- ca. 2 000 cbm Erdbewegung
  - ca. 2 000 t Basaltmaterial 0/35 mm für die Frostschutzschicht
  - ca. 4 800 qm bit. Unterbau 0/35 mm
  - ca. 4 600 qm Asphaltbinder 0/18 mm
  - ca. 9 400 qm Asphaltbeton 0/8 mm
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 11. 4. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung des Betrages für die Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 22. April 1969 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 21. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1183**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung mit Linienkorrektur zwischen Oberode und Oberaula (Kreis Ziegenhain), im Zuge der B 454 sollen vergeben werden:

**Leistungen u. a.:**

- ca. 2 700 cbm Boden lösen
- ca. 4 200 t Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschutzschicht
- ca. 6 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm)
- ca. 5 800 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 5 600 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (84 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 4. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 8,00 DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. April 1969 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 21. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1184**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Roßdorf, km 7.642, km 7.892, km 8.136 bis km 9.140 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 500 cbm Boden lösen
- 1 000 qm Pflasteraufbruch
- 2 000 lfd. m Bordsteine aufnehmen
- 800 cbm Kies
- 500 t Mineralbeton
- 600 t bit. Tragschicht
- 1 500 t Binder
- 10 000 qm Asphaltfeinbeton
- 2 000 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26 Ortsdurchfahrt Roßdorf“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 4. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 23. 4. 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 24. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1185**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Fahrbahnverbesserung der Kreisstraße 103 zwischen Eppertshausen und Hergershausen Landkreis Dieburg (km 23,603 bis km 23,860) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

450 t bit. Tragschicht 0/35  
1 400 qm Binderschicht 0/18  
1 600 qm Asphaltfeinbeton 0/8  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 4. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Eppertshausen—Hergershausen“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 4. 1969 in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 24. 4. 1969, um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 19. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1186**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. 49 zwischen Völkershäusern und der Landesstraße 3300 von km 3,400 bis km 4,833 im Kreis Eschwege sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 200 cbm Mutterboden abtragen  
7 000 cbm Erdbewegung  
2 400 cbm Obere Frostschuttschicht Kies d. K. 0 — 30 mm  
2 100 t Obere Frostschuttschicht Basalt d. K. 0 — 35 mm  
8 900 qm bit Unterbau 0/35 mm (10 cm dick)  
8 750 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)  
8 600 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm)  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 160 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 2. 4. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 23. April 1969 um 10,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 20. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1187**

Hanau: In öffentlicher Ausschreibung sollen folgende Bauleistungen vergeben werden: Ausbau der Kreisstraße 903 mit Anlage eines Radweges von km 2,350 bis km 2,700 im Bereich der Bahnhofsiedlung Niedermittlau, Kreis Gelnhausen.

Die Leistungen umfassen u. a.:

ca. 400 cbm Erdaushub  
ca. 450 t Hartsteinfrostschutzmaterial d. K. 0/35 mm liefern und einbauen  
ca. 350 t Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/35 mm liefern und einbauen  
ca. 120 t Asphaltbinder d. K. 0/18 mm liefern und einbauen  
ca. 2 800 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm (60 kg/qm) einbauen  
ca. 700 lfd. m zweizeilige Betonpflasterrinne herstellen  
ca. 350 lfd. m Betonhochbordsteine liefern und versetzen  
ca. 300 lfd. m Betontiefbordsteine liefern und versetzen  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 1. 4. 1969 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 10,— beim Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße 32, abgeholt werden. Der vorgenannte Betrag ist vor Abholung bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Eröffnungstermin ist am Dienstag, den 15. April 1969, um 10,30 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

645 Hanau, 21. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1188**

Marburg: Die Bauleistung für den Ausbau der Bundesstraße 3 von Cölbe bis Cölber-Eck, Str.-km 83,500 — 82,788 und der Bundesstraße 62 von Cölber-Eck Richtung Göttingen, Str.-km 0,000 — 0,192 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

6 000 cbm Erdbewegung  
12 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm  
10 000 qm bit. Tragschicht (18 cm dick) und Decke (12 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (L.), Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluss am 8. 4. 1969.

Eröffnungstermin: 22. 4. 1969, um 10,00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 22. 5. 1969.

355 Marburg (Lahn), 20. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1189**

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 254 Angersbach — Landenhausen Kreisgrenze, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 4 000 cbm Mutterbodenabrtrag  
rd. 10 000 cbm Boden lösen  
rd. 3 500 t Abraumschotter liefern und einbauen  
rd. 32 000 qm Mutterbodenabdeckung und Ansaat  
rd. 4 500 cbm Boden aus Rohrgräben  
rd. 2 450 lfd. m Entwässerungsleitungen  $\phi$  30 cm  
rd. 300 lfd. m Entwässerungsleitungen  $\phi$  40 cm  
rd. 1 500 lfd. m Längsdränage  $\phi$  15 cm  
rd. 2 250 lfd. m Längsdränage  $\phi$  10 cm  
rd. 80 Stück Kontrollschächte  
rd. 21 000 t Frostschutzmaterial 0/55  
rd. 31 000 qm Teerasphaltmischgut 0/35  
rd. 31 000 qm Teerasphaltbinder 0/25  
rd. 31 000 qm Teerasphaltbinder 0/18 und Teppich 0/8  
rd. 7 000 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen

Bauzeit: 170 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 4. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 22. 4. 1969 um 11,00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 20. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1190**

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge der B 8 zwischen Sulzbach und Bad Soden von km 3,600 bis km 4,500 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

250 cbm Erdbewegung  
200 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (25 cm dick)  
1 500 t bit. Unterbau  
500 qm Schotterunterbau (25 cm dick)  
6 000 qm Asphaltbinderschicht 100 kg/qm  
6 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 70 kg/qm  
sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 1. 4. 1969 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 6,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf der B 8, SM Hofheim“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 8, Zimmer 13, am 17. 4. 1969, um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1191**

**Nieder-Ramstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Kanalisation im Neubaugebiet Im Hag der Gemeinde Nieder-Ramstadt Landkreis Darmstadt mit einer Ausbaulänge von rund 4 400 m sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a. folgende Leistungen

- ca. 21 000 cbm Boden ausheben zum Herstellen des Rohrgrabens und nach Verlegen der Rohre wieder einbauen und verdichten
- ca. 1 500 cbm überschüssigen Boden abfahren
- ca. 2 000 cbm Kies liefern und einbauen
- ca. 3 400 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  250 mm verlegen
- ca. 130 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  300 mm verlegen
- ca. 150 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  350 mm verlegen
- ca. 265 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  400 mm verlegen
- ca. 120 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  500 mm verlegen
- ca. 135 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  600 mm verlegen
- ca. 140 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  700 mm verlegen
- ca. 35 m Rüttelpreßbetonrohre  $\phi$  800 mm verlegen
- ca. 2 400 m Steinzeugrohre  $\phi$  150 mm liefern und verlegen
- ca. 100 Stück Kontrollschächte  $\phi$  1 000 bzw. 1 500 komplett einbauen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 26 Wochen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. April 1969 anzufordern. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die eingezahlten Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen.

Einzahlung auf das Konto der Gemeindekasse Nieder-Ramstadt, Nr. 118 44, Postscheckamt Frankfurt (Main) und Sparkasse Darmstadt Nr. 21 0000 78 mit der Angabe der Ausschreibungsunterlagen „Kanalbau Baugebiet Im Hag“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 3. April 1969 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr bei der Bürgermeisterei Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße 42, Bauamt Zimmer 9.

Eröffnung: Mittwoch, den 16. April 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 30 Tage.

6101 Nieder-Ramstadt, 18. 3. 1969

Der Gemeindevorstand

**1192**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der B 455 zwischen Erbenheim und Kastel sowie zwischen Bierstadt und Naurod sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1 000 cbm Erdbewegung
- 360 qm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick)
- 1 600 t bit. Unterbau
- 6 400 qm Asphaltbinderschicht 90 kg/qm
- 13 900 qm Asphaltfeinbetonschicht 75 kg/qm

Bauzeit: 45 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 25. 3. 69 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden B 455, SM Wiesbaden“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. April 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

62 Wiesbaden, 18. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1193**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Zwischenausbau der Teilortsdurchfahrt Eitville (Rheingauer Straße) im Zuge der B 42 von Str.-km 0,00 bis Str.-km 0,200 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 600 cbm Erdarbeiten; 1 200 qm bituminöse Tragschicht 0/35 mm; 1 200 qm Asphaltbinderschicht 0/25 mm; 1 200 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm; 1 200 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mm.

Bauzeit: 45 Werkstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 42 Zwischenausbau der Rheingauer Straße in Eitville“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 4. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 22. 4. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 21. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**1194**

Bei der Stadtrandgemeinde Maberzell, Landkreis Fulda, 1 500 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle des

**hauptamtlichen Bürgermeisters**

bis zum 1. Juni 1969 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist auf jeweils 6 bis 12 Jahre zulässig.

Die Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Hess. Gesetz über die Wahlbeamtenbezüge vom 29. 10. 1953.

Maberzell ist eine aufstrebende Gemeinde, in der vielfältige Probleme zu lösen sind, die vollen Einsatz, gutes Organisationstalent, Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und in der Menschenführung erfordern. Der Bewerber sollte wenigstens die 1. Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht älter als 40 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1969 mit den üblichen Unterlagen, nämlich handgeschriebenem Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Gesundheitszeugnis (amtsärztlich) und Lichtbild in verschlossenem Umschlag mit dem Vermerk „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Theodor Halbleib

6401 Maberzell, Am Karlhof 7.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Wahlvorbereitungsausschuß der Gemeinde Maberzell



**schulmöbel**

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Nederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

1195

## Bei der kreisfreien Stadt Hanau ist die Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrat)

zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 8 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und des Landkreises vom 29. 10. 1953 (GVBl. Seite 172) in der Fassung vom 6. 7. 1965 (GVBl. S. 122), 20. 12. 1965 (GVBl. S. 357).

In Betracht kommen nur Persönlichkeiten, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Es ist in Aussicht genommen, den neu zu wählenden Beigeordneten mit der Verwaltung des technischen Dezernats (Bauverwaltung einschließlich Garten- und Friedhofsamt sowie Fuhrpark) zu betrauen. Im Hinblick darauf, daß eine andere Dezernatsverteilung jederzeit vorbehalten bleibt, sind auch Kenntnisse und Erfahrungen in den übrigen Bereichen der Kommunalverwaltung für die Auswahl des Bewerbers von Bedeutung.

Hanau ist eine aufstrebende Industriestadt im rhein-mainischen Wirtschaftszentrum mit über 53 000 Einwohnern. Die Stadt hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur (rd. 44 000 Beschäftigte, davon etwa 22 000 Pendler) und ist außerdem wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt eines weiten Umlandes. Hanau war zu über 70% kriegszerstört und ist heute weitestgehend wieder aufgebaut.

Bewerbungen sind bis zum 30. 4. 1969 unter dem Kennwort „Stadtratswahl“ an das Büro der Stadtverordnetenversammlung, 615 Hanau, Rathaus, Am Markt 14-18, zu richten. Sie sollen Aufschluß über den Werdegang des Bewerbers geben.

1196

Wegen Erreichung der Altersgrenze tritt der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand. Deshalb ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

der Gemeinde Meerholz Kreis Gelnhausen,  
2700 Einwohner, ab 1. 7. 1969 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Bewerber sollen neben der notwendigen Eignung und Erfahrung in der Kommunalverwaltung auch die Fähigkeit besitzen, unsere Gemeinde dynamisch weiterzuführen und unseren Bürgern mit dem notwendigen Verständnis zu begegnen.

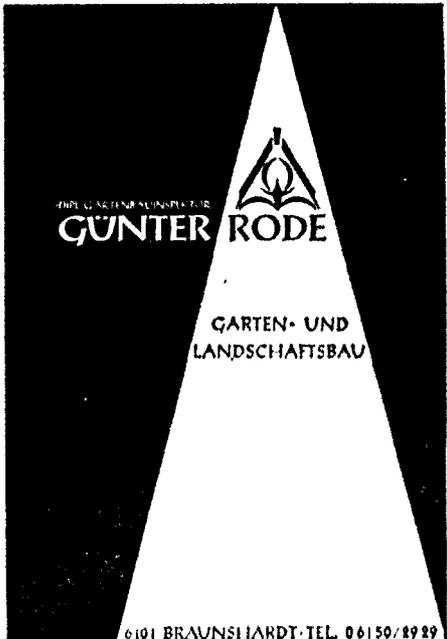
Die Gemeindevertretung besteht aus 13 Mitgliedern (davon 8 SPD und 5 MWG).

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis bitte bis zum 30. 4. 1969 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Robert Spieker, 6462 Meerholz, Waldstr. 21, senden.

6462 Meerholz, den 20. 3. 1969

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Gemeinde Meerholz

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



DR. GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU  
**GÜNTER RODE**  
GARTEN- UND  
LANDSCHAFTSBAU  
6101 BRAUNSHARDT-TEL. 06150/8929

## PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M. **Stiftstraße 32**  
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviers,  
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



**WILHELM FIESELER  
OHG  
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

## DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION  
KLÄRANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.

Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.